



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Germ. sp. 27^h

Geschichte

der

Hohenzollernschen Staaten

Neuchingen & Sigmaringen

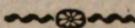
von den

ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, durchaus nach Quellen
bearbeitet

von

Fid. Baur

von Sigmaringen.



VIII. Heft.

Mit Genehmigung Fürstlicher Censur.

Sigmaringen,
Druck und Verlag bei Bucher und Piener.)
1836.

245. J.

1911

1911

IX. B u d h.

G e s c h i c h t e

der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer

H e c h i n g e n u n d S i g m a r i n g e n,
von Erlangung der Souverainität durch die rheinische
Bundesakte, bis auf unsere Tage.

1803 — 1834.

Der Rheinbund war geschlossen. Er sollte nach Napoleons eigenen Worten vom 12. Januar 1806, das Band sein, welches alle Föderativstaaten des französischen Reiches umschlingen sollte, das gemeinsame Band der gemeinsamen Interesse aller dieser verschiedenen, von einander unabhängigen Staaten. Das Fürstenthum Hohenzollern Hechingen erhielt durch die Bundesakte keine neuen Territorial-Aquisitionen. Mit 14,350 Einwohnern auf 5 Q.M. nahm es seine Stelle unter den souverainen Bundesfürsten ein. Mehr gewann die andere Hohenzollernsche Linie Sigmaringen. Dieses Fürstenthum bestand seit dem Luneviller Frieden aus 7 Q.M. mit 15,000 Einwohnern. Die rheinische Bundesakte fügte diesem Territorialbestand, die zur Commende Altshausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, die Klöster Wald und Habsthal mit allen Souverainitäts-

*

und Eigenthums-Rechten bei. Die fürstenbergischen Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau, die thurn und tarisischen Herrschaften Straßberg und Dstrach, den ganzen Theil der Herrschaft Mößkirch auf der linken Donau-Seite und alle reichsritterschäftlichen Besitzungen in dem so abgegränzten Gebiete und in dem Norden der Donau, besonders die späthischen Herrschaften Gammertingen und Hettlingen fielen ihm mit allen Souverainitäts-Rechten zu. Dadurch erhielt das Fürstenthum Sigmaringen einen Zuwachs von 9 Q.M. mit 13950 Einwohnern und bestand sonach aus 16 Q.M. und 28950 Einwohnern.

Die Stadt Hechingen blieb der Sitz des Oberamtes und der Regierung des Fürstenthums Hohenzollern Hechingen. Das Fürstenthum Sigmaringen wurde in 13 Ämter abgetheilt: in die unmittelbaren: Sigmaringen, Haigerloch, Wald, Glatt, Achberg, Benron, Hohensfels, und in die mittelbaren oder Patrimonial-Ämter: Dstrach und Straßberg, Jungnau und Trochtelfingen, Gammertingen und Hettlingen.

Alle Staaten des neuen Bundes strebten so viel als möglich, die Gränzen ihrer Länder genau zu bestimmen und mittels Staatsverträgen unter einander sich auszugleichen. Französische Einweisungs-Commissarien leiteten dieses Geschäft, besonders bei Vertheilung der reichsritterschäftlichen Besitzungen, welche zwischen zwei souverainen Staaten lagen. So verzichtete der Fürst Anton Alois, in einem mit Baden am 19. Nov. 1806 abgeschlossenen Vertrage, auf die Mitansprache an die Hoheit des Ortes Billafingen, zu welchem er mit Baden Grenznachbar gewesen. Dadurch fand aber weiter keine Territorial-Veränderung statt. ¹⁾ Allein diese neuen Besitzwerbungen konnten bei weitem nicht in die gehörige Ordnung gebracht werden. Die Grundzüge des Staatsverbandes blieben noch äußerst unsicher, und für das Innere

1) Badisches Regierungsblatt von 1812 S. 143.

besseren etwas Ersparliches zu leisten, war bereits unmöglich; denn noch in demselben Jahre, in welchem der Rheinbund geschlossen, brach für ganz Teutschland die unglücklichste Zeit an, wo jeder Fürst nur auf die Organisation seiner vorgeschriebenen Contingente denken, und seine Kräfte auf die Erhebung, ununterbrochen nothwendig gemachter, Kriegsgaben von seinen Unterthanen verwenden mußte.

Preußen hatte bis jetzt, seit seinem schnellen Rückzuge im Anfange der Revolutionskriege gegen Frankreich sich neutral gehalten. Die junge Republik, der Kaiser Napoleon erkannte die große Wichtigkeit dieser nordischen Neutralität, wodurch allein Oestreich gelähmt, das teutsche Reich zertrümmert und in französische Provinzen mit einigen schmeichelnden Formen umgeschaffen werden konnte. Der Rheinbund wurde konstituiert, ausdrücklich nur für das südliche Teutschland. Preußen wurde mit Recht aufmerksam auf die dadurch wachsende Gefahr; aber Napoleon beschwichtigte seine Sorge, indem er ihm schmeichelte mit dem Vorschlage, einen norddeutschen Bundesstaat zu errichten, dessen Protektor Preußen sein sollte. Allein bald wurde es die Täuschung gewahr, in welche es sich durch sein zu großes Vertrauen auf den Eroberer verstrickt hatte, durch die treulose Rückgabe Hanovers, welches Preußen mit so schweren Opfern sich erworben. Jetzt erwachte endlich, leider für sich und Teutschland zu spät, der nordische Löwe; aber sein Erwachen war nicht die jugendliche Kraft, welche unter dem großen Friedrich seine Adern durchströmte und schon im Voraus den Sieg sich sicherte. Drei und vierzig Jahre des Friedens hatten unter dem größern Theile seiner Armee eine Erschlaffung hervorgebracht, die kein günstiges Resultat des Kampfes erwarten ließ. Dem Ganzen fehlte die Einheit, und ein Geist, welcher dasselbe mächtig zu leiten wußte.

Preußen rüstete sich. Napoleon, unter dem Vorwande, die Beweggründe zu diesem drohenden Schritte nicht einzusehen

zu können, und aus vorgeblicher Furcht für die Gefährdung des Rheinbundes erließ an den König von Baiern, von Württemberg und die übrigen Conföderirten die Aufforderung zu schleuniger Stellung ihrer Contingente. 1) Auf einer deswegen gehaltenen Bundesversammlung zu Frankfurt wurde die Repartition der 4000 Mann, welche der Herzog und Fürst von Nassau, Aremberg, das Gesammthaus Salm, Isenburg, Hohenzollern Sigmaringen, Hohenzollern Hechingen, Lichtenstein und Leyen vorgenommen, und für Hechingen 97, für Sigmaringen 193 Mann als zu stellendes Contingent angeordnet. 2) Napoleon selbst begab sich zur Armee an die deutsche Grenze. „Preußen, schreibt der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an seinen Kaiser, (6. Oct. 1806) fordert dringend, es solle von Seite Frankreichs der Bildung des nordischen Bundes, der, ohne Ausnahme, alle in der Fundamental-Acte des rheinischen Bundes nicht genannten Staaten umfassen soll, durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Um also diesen ungerechtesten Ehrgeiz zu befriedigen, entschliefse sich der König, die Bande zu zerreißen, die ihn mit Frankreich vereinigten, neues Elend auf den Continent zu laden, dessen Wunden Er kaiserl. Maj. vernarben, und dessen Ruhe Sie sichern wollten; es entschliefse sich, einen treuen Bundesgenossen herauszufordern, ihn in die grausame Nothwendigkeit zu versetzen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und seine Armee der Ruhe zu entreißen, deren Genuß er ihr, nach so vielen Anstrengungen und Triumpfen, so gern geschenkt hätte.“

Am 9. Oct. 1806 erschien das Manifest des Königs von Preußen von seinem Hauptquartier zu Erfurt aus, gegen Frankreich, und zugleich ein Aufruf an seine Armee, worin alle Gründe angeführt sind, wodurch er in traurige Nothwendigkeit versetzt wurde, diese kriegerischen Schritte zu thun.

1) Europ. Annal. 1806. X. 83 ff.

2) Rhein. Bund. III. 479. VII. 93.

Der kurze aber schreckliche Krieg im Norden Deutschlands begann. Deutsche mußten das Blut ihrer deutschen Brüder vergießen, deutsche Fürsten zur Zertrümmerung eines Thrones, dessen Besitzer, der Sprößling des edelsten schwäbischen Herrschergeschlechtes war, sich hergeben. So wollte es das Machtgebot des rheinischen Diktators.

Die Schlacht bei Jena und Auerstädt am 14. Oct. hatten das tragische Schicksal Preußens entschieden. Das Unglück erschütterte mit mächtigem Arme den ganzen Norden. Warschau und die Länder jenseits der Weichsel erzitterten unter dem schrecklichen Donner der Feuerschlünde. Unermeßliche Streitkräfte entwickelte Rußland aus seinen Ländern, den tödtlichen Schlag seines Nachbarlandes aufzuhalten und mit ihm der eigenen drohenden Gefahr vorzubeugen. Neue Hoffnung belebte den gesunkenen Muth. Aber auch Napoleon rief neue Schaaren aus Frankreich, Deutschland und Italien zu sich, die Lücken seiner Armee auszufüllen. In blutigen Schlachten fielen zahllose Opfer. Die zweitägige Schlacht bei preussisch Eylau (1807, 7. u. 8. Febr.) mörderischer, als je eine, deren die Geschichte sich erinnert, endigte diesen Riesenkampf noch nicht. Endlich errang sich Napoleon durch sein überlegenes Feldherrntalent bei Friedland (14. Juni) einen entscheidenden Sieg über die russisch-preussischen Heere. Der Friede von Tilsit war eine Folge desselben. Rußland, erschreckt durch das Glück und die bewunderungswürdig organisirte Macht des Eroberers, unterzeichnete ihn am 7., und zwei Tage nachher das unglückliche Preußen, am 9. Juli. Des Siegers Machtgebot befahl die Zerstückelung Preußens. Aus den abgerissenen Ländertheilen wurde das neue Königreich Westphalen gebildet, nunmehr ebenfalls ein Staat des Rheinbundes. Napoleons jüngster Bruder, Hieronymus, wurde zum Könige desselben ernannt. Seine Gemahlin, nachdem er von der ersten sich geschieden, war Friederike, die Tochter des Königs von Württemberg. Ebenso hatte Napoleon, ein Familien-

Bündniß mit dem Hause Baden errichtet, indem er seine adoptirte Tochter, Stephanie Lascher, die Nichte Josephinens, mit dem badischen Erbprinzen vermählte; mit dem Hause Hohenzollern Sigmaringen durch die Vermählung des Erbprinzen Carl Anton mit der Prinzessin Antoinette Drüent, der Nichte Mürats, des Prinzen und Großadmirals von Frankreich und Schwager des Kaisers Napoleon (1808. 28. Febr.). Beide Erbprinzen aus den fürstlichen Häusern Hechingen und Sigmaringen, mußten den Protektor des rheinischen Bundes auf seinen Kriegszügen begleiten.

Dieser furchtbare Mann des Schreckens, nachdem er im Norden und Osten Deutschlands seine Feinde geschwächt und zum Frieden genöthiget hatte, ersann jetzt, weit entfernt, der Welt den langersehnten Frieden zu geben, das furchtbare Continentsystem. Es sollte Englands Handel und mit diesem Englands Macht vernichten. Aber nicht nur dieses Land, den ganzen Westen zu verschlingen, bereitete sich der Unerfättliche. Tiefe Wunden hatten schon die vielen Kriegsjahre den teutschen Staaten geschlagen. Mit Schmerz sahen die Fürsten des Rheinbundes die Jünglinge ihrer Völker, und die mit Mühe zusammengebrachten Summen, zum Heere Napoleons wandern, um dessen nimmer zu befriedigendes Ziel des Ehrgeizes und der Selbstsucht, aus seiner unerreichbaren Ferne hervorrufen zu helfen. Mit tiefer Betrübniß sahen die hart bedrängten Fürsten und ihre Völker die Verbrechen, welche der Übermuth des französischen Siegers begieng, die Treulosigkeit, mit welcher er sein stets freundschaftlich gesinntes Nachbarland Spanien, das schon so viele Opfer ihm gebracht, seines angestammten Königshauses beraubte. Diese Schandthat rächte aber auch strenge der Genius der Menschheit. Von da an begannen die Rachegötter die bisher unerschütterlichen Grundpfeiler des Eroberers zu untergraben. Das erwachende Selbstgefühl, der Muth der im Innersten ihres

Nationalstolzes beleidigten Spanier, begann durch alle Adern des gebeugten Europas, sein hinreißendes Feuer zu ergießen, dessen Wirkungen ausser dem Berechnungskreise des nur auf sein Ich beschränkten Napoleons lag.

Die Contingente der Verbündeten Staaten wurden nach Spanien gerufen. Der Erbprinz Carl Anton selbst mußte dort vielen Gefahren sich aussetzen, Napoleons Bruder, Joseph, ward zum spanischen Könige proklamirt; aber die Wuth der Nation über solche Schmach entfesselte ihre Kraft und ganz Spanien glich einem Waffenplage. Die Schlacht bei Baylen, am Tage, da Joseph in Madrid einzog, (20. Juli 1808) erhöhte mit dem Siege noch mehr die moralische Kraft des Volkes, und drohte die kaum mit vielem Blut gewonnene Halbinsel, schon wieder Napoleons Händen zu entreißen. Dieser, nachdem er, um seinen Rücken zu sichern, noch mit Kaiser Alexander zu Erfurt eine Zusammenkunft gehalten, zog selbst mit der Blüte der teutschen Länder nach Spanien und stellte bald durch seine überlegene Kriegskunst das Verlorne wieder her. Aber weit gefährlicher für den Sieger war die abermalige Rüstung Osterreichs. Das Beispiel der Spanier, das erwachende Selbstgefühl des östreichischen Volkes, das Unglück seines Kaiserhauses hatten dieselbe veranlaßt. Ein Aufstand des Volkes in Masse, sollte die von den Prinzen der kaiserlichen Familie, selbst angeführten Armeen unterstützen. Napoleon, das drohende Ungewitter bemerkend, stürzte von Westen nach Osten, den stets besiegten, stets den Kampf wieder erneuernden Feind zu vernichten. Welcher Teutsche könnte wohl ohne Abscheu diesen für sein Vaterland schmachvollen Heereszug erblicken. Den Kern der französischen Armee, welcher durch Baiern gegen Regensburg hinunter zog, bildeten die Contingente der rheinischen Bundesstaaten. Dieses ist die erniedrigendste Periode in Teutschlands Geschichte. Zuerst tragen Teutsche ihre Waffen nach Norden, den ehrwürdigen, stammverwandten Thron von Preußen zu stürzen. Tausende teutscher

Jünglinge bluteten in Spanien gegen ein Volk, das aus Verzweiflung die Waffen ergriffen, die harte Schmach, mit welcher ihr Thron die ganze Nation von den Fremdlingen geschändet worden, zu rächen. Und jetzt, armes Teutschland, mußten deine schwer büßenden Fürsten ihre Söhne, die Söhne ihrer Unterthanen hingeben, zum Kampfe gegen den tiefgebeugten Stamm der Habsburger, welcher 20 Kaiser dir gegeben, und an welchen Jahrhunderte lang ein heiliges Band dich fesselte.

Am 9. März zog das Sigmaringische Contingent, aus 193 Mann bestehend, von Sigmaringen über Gammertingen, Hechingen, und in Vereinigung mit dem Contingente dieses Fürstenhauses nach Wiesbaden, woselbst es am 20. ankam und am 10. Mai nach Regensburg aufbrach, um mit der großen Armee sich zu vereinigen.

Schon am 15. April war von Seite Oestreichs die Kriegserklärung ergangen. „Europas Schmach zu rächen, und das schimpfliche Joch abzuschütteln, die teutsche Freiheit wieder herzustellen,“ hatte es ein Heer von 400,000 Streitern aufgestellt. Eine Landwehr stand zur Unterstützung ihm zur Seite und endlich ward ein allgemeines Aufgebot in Masse organisiert. Allein das Kaiserhaus stand allein; alle Mächte des Kontinents gegen dasselbe. Mit ewig preiswürdiger Hoherzichtigkeit wagte das Kaiserhaus den Riesenkampf gegen einen Welttheil. Aber das Mißgeschick, welches seine tief verwundende Geißel über Oestreich und Teutschland noch immer schwang, ruhte noch nicht. In fünftägiger Schlacht bei Pfaffenhofen, Lann und Rohr, Abensberg, Landsbut, Eckmühl und Regensburg (19. — 23. April) war Oestreichs Macht zertrümmert. Am 13. Mai, einen Monat seit dem Anfange des Krieges, zog Napoleon in Wien ein. Noch war aber das Heer des Erzherzogs Karl, welcher seit dem Schlage von Eckmühl auf dem linken Ufer der Donau stand, die letzte Hoffnung Oestreichs, zu vernichten. Napoleon mit seinem Hauptheere fiel darauf

los. Auf den weiten Feldern bei Aspern und Eßlingen, wurde am 21. Mai eine blutige Schlacht gekämpft. Wunder der Tapferkeit thaten die Oestreicher und Napoleon wurde mit ungeheuern Verlust auf die zunächst am linken Donau-Ufer gelegene Insel Lobau zurückgeworfen. Aber auch das geschwächte Heer der Sieger vermochte nicht den Sieg zu benutzen und Napoleon entkam der drohenden Gefahr, um bald mit einer schrecklichern Niederlage seiner Feinde, den unglücklichen Tag bei Aspern zu rächen.

Das Nassauische Armeekorps, war mittlerweile von Regensburg gegen Passau vorgerückt. Die unter die Kavallerie eingetheilte Mannschaft der beiden Hohenzollernschen Kontingente waren in Biberich zurückgeblieben. Die Infanterie hatte sich in einem Gefechte bei Pfershofen unweit Neumark am 26. Mai rühmlich ausgezeichnet. Am 8. Juni rückte sie in das Feldlager bei Passau ein. Von da brach das Nassauische Corps nach Wien auf, woselbst es Garnisondienste zu leisten hatte und einen Theil der Besatzung ausmachte.

Napoleon, seit der Schlacht von Aspern durch neue Truppen aus den conföderirten Staaten verstärkt, setzte mit 150000 Mann und 600 Kanonen, mit aller möglichen Vorsicht über die Donau, am 4. Juli unter dem Mantel einer schwarzen Gewitternacht. Die mörderische, zweitägige Schlacht bei Wagram (5. u. 6. Juli) war mit dem blutigen Unglücke des östreichischen Heeres, das Ende dieses verhängnißvollen Feldzuges. Ein ungeheurerer Verlust an Land und Einwohnern schwächte abermals die tiefgebeugte östreichische Monarchie. Nach den Unterhandlungen in Schönbrunn kam der Friede von Wien zu Stande. (14. Oct.)

Schon während dem Waffenstillstande war der Erbprinz Karl Anton aus dem französischen Hauptquartier am 16. Juli in Krauchenwies angekommen. Die französische Armee bezog Quartiersantonirungen, in Oberösterreich das Nassauische Corps. Hingegen die von den Hohenzollern-

sch en Contingenten unter die nassauische Kavallerie eingetheilte Mannschaft wurde mit dieser nach Spanien abgerufen.

Die Bedrückung, welche durch die ununterbrochenen Truppenmärsche, durch Lieferungen aller Art, durch Requisitionen von Geld und Mannschaft, auf den durch die vielen Kriegsjahre ohnehin zerrütteten Völkern lastete, war außerordentlich hart. Das Fürstenthum Sigmaringen allein war vom 1. März bis zum letzten Julius von 324 Offiziren und 12835 Soldaten bequartirt worden. Die Kosten betrugem 10800 fl. ohne die außerordentlichen Requisitionen, welche im Laufe der militärischen Operationen abgegeben wurden, mit einzurechnen. Überall suchte man so viel als möglich die Concurrnzbezahlungen gleich auszuscheiden und zu vertheilen. Aber auch diese gleichen Vertheilungen verschlangen die Kräfte der Staaten, deren Wohlstand ohnehin schon verschwunden war. Mit Schmerz sahen die Fürsten das Unglück ihrer Unterthanen; aber sie selbst waren ja durch den Drang der Nothwendigkeit unter das nemliche Loos gebeugt; ja sie litten noch mehr; besonders da überall die Unzufriedenheit laut zu werden anfieng und Unruhen befürchten ließ. Man hatte von dem Heldenmuth der Spanier gehört. Der teutsche Muth begann aus seiner Erstödtung zu erwachen und sich aufzurichten. Oestreichs Unglück hatte denselben noch mehr erhoben. Die tapfern Tyroler feuerten zu gleich hoher That an. Aber man klagte unbilliger Weise die Fürsten als Urheber des allgemeinen Elendes an. Jedes Ort hatte seine Unruhestifter, welche die Herzen der Unterthanen ihren Fürsten zu entfremden suchten. ¹⁾ Den heillossten Einfluß hatte, wie immer, auch dieser Krieg auf den moralischen Zustand der Völker. Die zahllosen Deserteure, die täglich ihre Fahnen verließen, und eine Menge anderer Müßiggänger, die allgemeine Unordnung benützend, machten

¹⁾ Vgl. Sigmaringer Wochenblatt. 1. Jahrgang. 30. Stüd. "Verordnung gegen die Ruheförer und Verbreiter falscher öffentlicher Besorgnisse erregender Nachrichten."

alle Straßen unruher. Alles Eigenthum war gefährdet. Nichts als Straßenraub, Diebstähle und Mord. Alle öffentlichen Regierungsblätter sind damit angefüllt.

Mit dem Wiener Frieden hatte Napoleon die Sonnenhöhe seines Glückes und seines Glanzes erreicht. Zur Befestigung des dauernden Friedens forderte der Mächtige die Tochter des schwer gebeugten Kaisers Franz. Marie Louise sollte, nachdem Josephine, Napoleons erste Gemahlin, verstoßen, das Opfer der Politik sein. Franz gab sie hin mit blutendem Herzen „für die Monarchie, für das heiligste Interesse der Menschheit, als Schutzwehr gegen unabsehbare Übel, als Unterpfand einer bessern Ordnung der Dinge.“ Am 2. April 1810 wurde die Trauung vollzogen. Der edle Charakter, welchen der unglückliche Kaiser Franz, die Prinzen seines Hauses, in diesen Zeiten harter Prüfung, zeigten, ist würdig der Bewunderung, würdig der Thräne jedes edeln Leutschen. Aber auch dieses edelmüthige Opfer gab nicht der Welt den Frieden. Immer weiter, immer mehr rief in Napoleon die Stimme seines fluchwürdigen Ehrgeizes. Er arbeitete an seinem Sturze. In schnellem Falle stürzt, was einmal den Höhepunkt erreichte. Der gränzenlose Übermuth war nothwendig, die Nationen zu erheben und sie sich selbst und ihren angestammten Fürsten wieder zurückzugeben. Napoleon selbst hielt sich für das Werkzeug eines höhern Geschickes. Sein bewundernswürdiges Glück schien diese Idee zu bestätigen. Keinen Stillstand, keine Rücksicht kannte der Mächtige. Aber wer die große Kraft, die im Geiste wohnet, dem Prinzipie des Guten entfremdet und von Innen nach Aussen dieselbe, geleitet von einem bösen Genius, wirken läßt, die Geißel und das Verderben der Völker, der ganzen Menschheit ist, der bereitet sich selbst schmähtlichen Untergang. Seine Thaten sind sein Vernichtungs-Urtheil, der Menschheit Fluch seine Grabchrift.

Bei seiner Entfernung aus Spanien hatte Napoleon sieben Heerhaufen zurückgelassen. Neben dem neuen König Joseph

führte Marschall Jourdan darüber den Oberbefehl. Mit jeder Niederlage, welche die Spanier erlitten, wuchs die Erbitterung. Die Hilfe Englands war vergeblich zur Rettung des Landes. Gleich nach dem Wiener Frieden schickte Napoleon starke Heersmassen wieder nach Spanien, wo Marschall Soult den Oberbefehl jetzt übernommen.

Im Jänner 1810 waren die Hohenzollernschen Contingente in Mannheim angekommen und von da nach Straßburg gezogen, wo sie am 20. eintrafen und unter dem Befehle des Divisions-Generals Rouyer, den folgenden Tag über Colmar und Besançon den Marsch nach Spanien angetreten. Schon am 6. April wurden wieder Rekruten als Ergänzung zu dem Depot in Wiesbaden abgeschickt.

Am 8. März war das Corps des Divisions-Generals Rouyer über Lyon und Perpignan, nachdem es die östlichen Pyrenäen überstiegen, zu Figueras, der ersten spanischen Gränzfestung, eingetroffen, und befand sich am 13. in dem Lager von Gerona in Catalonien, wo das 7. Armeekorps unter dem Oberbefehl des Marschalls Augerau versammelt war. Schon am 14. marschirte das 1. Infanterie-Regiment Nassau mit dem Hauptquartier des Marschalls Augerau und mit der Division Rouyer, zu welcher das Regiment gehörte, von Gerona nach Barcelona, wo es den 17. nach einigen vorgefallenen Gefechten eintraf, und bis zum 19. blieb, alsdann aber mit 600 Mann Sachsen unter dem Commando des französischen Brigade-Generals Schwarz, des Abends ausbrach, und bis Sanz, den 20. nach Esparaguera, den 21. durch das enge Défilé des merkwürdigen Berges Montferat nach Manresa marschirte. Dieser letzte Marsch vom 21. war sehr beschwerlich. Der Feind setzte in den Felsen und Klüften vielen Widerstand entgegen und die Stadt Manresa konnte erst gegen Abends besetzt werden.

Vom 22. März bis zum 4. April hatten täglich Gefechte mit dem Feinde Statt. Bis zum 4. war der Feind 12000 Mann Insurgenten, 4000 Mann Linien-Truppen und drei

Cavallerie-Regimenter stark. Er forderte die Garnison von Manresa zur Übergabe auf. Da diese verweigert wurde, griff er von allen Seiten mit Heftigkeit, jedoch ohne Erfolg, an. Inzwischen, da nicht mehr hinlänglich Patronen vorräthig waren, um sich in der Stadt noch 24 Stunden halten zu können, so gab der General der Brigade den Befehl sich Nachts 11 Uhr zu versammeln und sich durchzuschlagen. Das erste Infanterie-Regiment Nassau, von welchem das erste Bataillon die Avant-, das zweite die Arriergarde, bei dieser gewagten Unternehmung bildete, erwarb sich durch seine Bravour, wiewohl mit dem Tode manches Braven erkaufte, Ruhm.

So hatte der Kriegsschauplatz sich nach dem Westen gezogen; aber dessenungeachtet fühlten, besonders die rheinischen Bundesstaaten, die großen Summen, welche ihre Contingente erforderten. Es war das vierte Jahr, seit dem das Joch des rheinischen Bundes den alten Ruhm der teutschen Fürstenhäuser verdunkelte. Aber ein hehrer Geist reifte auf in der Seele der Völker, die Erkenntniß der Schmach, die eines Fremden Willkühr auf sie gehäuft, ein Geist, der mächtig durch die Adern der europäischen Menschheit rollte und nur des Hauches eines Gottes, eines Gottes der Rache, bedurfte, um die Überfülle seiner Macht im Leben zu äussern.

Unter diesen Ereignissen betrauerte das Fürstenthum H e c h i n g e n seinen väterlich gesinnten, aber von den Drangsalen der Zeit tief gebeugten Fürsten H e r m a n n F r i d r i c h O t t o. Er war nach einem langwierigen Krankenslager in dem 59sten Jahre seines Alters dahingeshieden. Sein einziger Sohn, der Erbprinz F r i d r i c h H e r m a n n O t t o, folgte dem verehrten Vater in der Regierung. Hoffnungsvoll waren die Augen der Unterthanen auf den jugendlichen Fürsten gerichtet. Wie sehr diese Hoffnungen gerechtfertigt wurden, zeigt seine ganze Regierung. Die, persönlich in der Versammlung seiner Unterthanen, beim Regierungsantritte von ihm gehaltene Rede, ist ein treues Charakter-Gemälde dieses edeln Fürsten.

„Da es, sprach er, dem Allmächtigen gefallen hat, Meinen Vater, euern Fürsten, zu sich zu rufen, so ist durch diesen Trauerfall die Regierung des Landes auf Mich gekommen, und über unsere nunmehrige Verhältnisse einige Worte mit euch zu sprechen, ist die Ursache, warum Ich euch hier bei Mir versammelte.“

„Das Glück seiner Unterthanen nach allen Kräften zu befördern, war für mich der letzte Wille Meines Vaters. Ich werde ihn treu und wahr erfüllen.“

„Der Landesvergleich, der die Leibeigenschaft aufhebt und in Hinsicht der Jagd eine Wohlthat enthält, die, wie ihr schon wißt, die Unterthanen vieler Länder nicht genießen, soll unter euch ein bleibendes Denkmal der Güte und der Regenten-Lugend eures verstorbenen Fürsten sein.“

„So viel ich kann und die noch fortdauernden Kriegslasten Mir es erlauben, will Ich ernstlich mich bemühen, eure drückende Schuldenlast zu mildern. Gerechtigkeit will Ich im Lande handhaben und keine Ausnahme der Gesetze unter keinemlei Vorwand Mir gestatten. Auf Religion, Sitten, christliche Erziehung eurer Kinder werde Ich hauptsächlich Mein Augenmerk richten, und in allen christlichen und bürgerlichen Tugenden euch zum Vorbilde zu dienen, ist der Vorsatz, den zu erfüllen Ich für die erste Meiner Pflichten halte.“

„Um nun aber alle diese Zwecke zu erreichen, ist von euerer Seite Gehorsam und Vertrauen nothwendig. Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit ist ein göttlicher Wille, ohne ihn müßte das Bemühen der Regenten fruchtlos bleiben. Ich habe schon manche Jahre unter euch gelebt; ihr kennt Mich alle von meiner frühesten Kindheit, und keiner unedeln Handlung bewußt, gibt Mir die Erinnerung an Meine hier verlebten Tage den Glauben, daß ich schon jetzt euer Vertrauen verdiene.“

„Eure feierliche Huldigung zu empfangen, ist eine Handlung, die ich Mir auf späterhin vorbehalte. Eure Väter und Ihr selbst habt Meinem Stamme, folglich Mir schon längst

gehuldigt. Wenn Ihr aber einstens die Ueberzeugung bekommt, daß Ich es wahrhaft gut und redlich mit euch meine und meinen hohen Regentenberuf ganz erfülle, dann kommt zu der gelobten Treue auch noch die Huldigung eurer Herzen, ein bleibendes Fest, das Ziel aller meiner Wünsche.“

„Gehet nun in eure Gemeinden zurück, saget euern Mitbürgern, daß euer Fürst seine Unterthanen liebe, in ihrem Wohl sein Glück, in ihrer Liebe seine Größe finden werde.“

So kann nur ein liebevoller Vater zu seinen Kindern sprechen. Der Regent, welcher so spricht, so handelt, ist ein guter Regent, würdig, Völker, Nationen zu beherrschen. Friedrich Hermann war ein würdiger Verwandter des Fürsten Anton Alois von Sigmaringen. Beide Fürsten suchten mit ununterbrochenem Eifer das Wohl ihrer Unterthanen zu befördern; aber leider traten die großen Schwierigkeiten und Opfer, welche die unglücklichen Zeitverhältnisse forderten, die bereits unerschwinglichen Lasten, welche in Folge eines bereits 20jährigen Krieges die Finanzen der kleinen Länder wie der Fürsten zerrütteten, dem guten Willen eifern in den Weg. Noch immer forderte der Protektor Geld und Leute in das ferne Spanien. Die fürstlichen Contingente standen unter dem ersten Regiment Nassau am 18. Novbr. 1810 wieder in Barcelona unter dem Commando des Divisions-Generals Maurice Matthieu, stets beunruhigt durch die umherschweifenden Guerillas. Am 10. Februar, am 6. Juni zogen neue Ergänzungs-Abtheilungen aus den beiden Fürstenthümern nach Spanien. Sie wurden dem zweiten Infanterie-Regiment Nassau zugetheilt, welches zu Villa Nueva de los Infantes, in der Provinz Mancha stand und ununterbrochen mit den Insurgenten im Gefechte verwickelt wurde. Das erste Regiment war noch am 5. Mai, 1500 Mann stark, in Barcelona. Ein Gefecht am 17. Juni raubte dem Nassauischen Großmajor von Keinck, Ritter der französischen Ehrenlegion, bei Ceruja in der Provinz Mancha, das Leben.

kommandirte seit 1808 eine Eskadron reitender Jäger im nassauischen Dienste, worunter sich seit 1809 mehrere Hohenzoller befanden. Er fand seinen Tod, als er an der Spitze von nur 30 Jägern einen kühnen Angriff auf ein Quarrée von 500 Mann spanischer Infanterie mit glücklichem Erfolge unternommen hatte. Das zu Barzelona stationirte 1. nassauische Regiment verlor am 28. Juni in einem Postengefechte gegen die, mit den Insurgenten vereinigten Engländer, seinen Obrist und Commandanten von Pöllnitz.

Bis dahin hatten die französischen Heere ihre Überlegenheit in Spanien behauptet. Aber unter diesem Volke wuchs mit jeder Niederlage mehr der Muth. Die Constitution der Cortes belebte den Freiheitsinn der Spanier, ihr Nationalstolz feuerte sie an, zu den Waffen gegen die Unterdrücker zu greifen. Die ganze Nation stand auf vereinigt mit den Engländern. Salamanca sah die erste entscheidende blutige Niederlage des Marschalls Marmont (1812 22. Juli). Nur mit Mühe erhielten sich noch die Franzosen unter Soult und Suchet, des Eroberers von Valencia. Die Uneinigkeit der spanischen Heerführer kam ihnen noch zu Hülfe. Immer neue Ergänzungsmannschaften wurden aus den conföderirten Staaten gezogen. Aber jetzt wählten die Cortes den Engländer Wellington zum obersten Feldherrn aller spanischen Heere. Von da an war auch das Schicksal der Franzosen entschieden. Jourdan, welcher, nachdem Soult mit 50000 Mann aus Spanien nach Norden gerufen worden, den Oberbefehl wieder übernahm, erlitt in der großen Schlacht bei Vittoria (1813 21. Juni) eine gänzliche Niederlage. Josephs Herrschaft in Spanien war geendet. Das französische Hauptheer war zertrümmert. Die dreitägige Schlacht an den Pyrenäen (28 — 30. Juli), in welcher Marschall Soult, welcher von Napoleon mit 80000 Mann wieder nach Spanien geschickt worden, sein Heer nach furchtbarem Gemetzel vernichtet sah, endete den Befreiungskrieg Spaniens. und zeigte den Völkern Europa's, was Nationalinn, was Tapferkeit und Liebe zur Freiheit vermöge. Am 30. Sept. war

die letzte Ergänzungsmannschaft von Sigmaringen über Wiesbaden nach Spanien abgeschickt.

Unterdessen war aber im Osten und Norden das Ungeheuerste geschehen, was die Geschichte der Welt aufzuweisen hat. Napoleons nimmer zu sättigende Gewaltschritte hatten mit Rußland das gute Einverständniß gestört. Wie durch einen Zauber verblendet schlossen die Continentalmächte sich an Frankreich gegen den nördlichen Colossen. Ein zahlloses Heer, wie selten die Welt eines sah, trefflich ausgerüstet, mit moralischer und physischer Kraft, im Uorgefühl des nicht zu bezweifelnden Sieges stand kampferüstet zur Vernichtung Rußlands. Über 100000 deutscher Jünglinge aus den rheinischen Bundesstaaten, Schweizer, Preußen, Polen, Öreicher hatten sich in Heeresmassen unter die sieggewohnten Fahnen des großen Feldherrn gestellt. Mehr als 575000 Krieger mit 1200 Kanonen nahen sich der russischen Gränze, voran Napoleon mit 200000 Mann, an drei Punkten (22 — 25 Juni 1812) den Niemen übersehend. Jetzt erst, am 25. Juni, erschien das Kriegemanifest des Kaisers Alexander. Ohne Hauptschlacht, drang Napoleon durch das, nach scythischer Weise oder nach Art der Guerillas in Spanien, vertheidigte Land, bis an die Moskwa. Endlich stieß er bei Borodino auf ein schlachtgerüstetes Russenheer unter Kutusow. Furchtbar war das Morden am 7. Septbr. Zahllose Leichen thürmten sich auf Leichen. Napoleon behauptete das in Blutschwimmende Schlachtfeld. Die Russen wurden zurückgeworfen und der Sieger zog am 15. Sept. in die alte russische Hauptstadt Moskwa, und in die ehrwürdige Burg der Czaren ein. Aber hier zündeten ihm die barbarischen Bertheidiger ihres verzweifeltten Vaterlandes eine gräßliche Siegesfackel an. Die unübersehbare, von ihren Einwohnern verlassene Stadt, ward von den Russen selbst den Flammen geopfert. Mit Entsetzen sah der Sieger die zuckenden Flammen aus dem ungeheuern Feuermeer emporsteigen und die unheilsschwangere Nacht grauenvoll zum Tage schaffend. Vier Fünftheile der mächtigen Stadt mit all ihren Schätzen stürzte in einen traurigen Trümmerhaufen zusammen.

Es war der düstere Grabstein von Napoleons Glück. Der großartige Plan des Feldzuges war vernichtet. Schon drohte der nordische Winter mit seinen Schrecken. Napoleon trat den Rückzug an (19. Oct.) Aber zu spät, — der verhängnißvolle Wurf war geworfen. Die große Armee erlag dem Elende des Hungers, der Kälte und den wüthenden Verfolgungen der Feinde. Abwechselnd wurden die verschiedenen Heeresabtheilungen geschlagen. Schauernoll und namenlos war der Verlust beim Uebergange über die Berezina (26—28. Nov.); beispiellos die Vernichtung der französischen Armee. Kaum 30000 noch waffenfähige Männer lehrten von der halben Million, die der Völkermörder in die russischen Steppen geführt, zurück, und verkündeten das Ungeheure, das da geschehen. Nicht eine Kanone sah mehr das diesseitige Ufer des Niemen.

Der Brand von Moskwa hatte wie ein leuchtendes Nordlicht in alle Fernen seinen Widerschein geworfen, und die despotische Finsterniß, welche der fränkische Machthaber über die Völker verbreitete, plötzlich erhellet.

Nork, der General des tief gebeugten Königs von Preußen, gab durch seinen Zurücktritt vom französischen Heere Europa das Signal zum Befreiungskriege. Wie mit einem Zauberschlag hatte der Aufruf des Königs, an sein Volk, die Jünglinge unter die Fahnen versammelt. Allgemein war die Begeisterung, der Patriotismus der teutschen Völker erwacht. Von der Ostsee bis an die Alpen, Jünglinge, Männer, Greise, Frauen, — alle brannten vor wilder Lust, die Schmach des Vaterlandes zu tilgen. Es galt Befreiung von dem Joch des fremden Gewalthabers, — oder gänzliche Vernichtung.

Dem Schutz und Trutzbündniß zwischen Rußland und Preußen zu Kalisch (28. Febr. 1813) folgte bald die Kriegserklärung an Frankreich (16. März). Eine russisch-preussische Proklamation an die Teutschen, welche „die Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches, und eine dem ureigenen Geiste des teutschen Volkes gemäß, dessen Einheit befestigende Verfassung“ versprach, bewaffnete tausende und tausende teutscher Jünglinge,

mit ihrem Blute das hohe versprochene Ziel, des Vaterlands Befreiung zu erkaufen. Die aufgestellte Landwehr unterstützte die regulären Truppen und für den Nothfall wurde der allgemeine Landsturm organisiert.

Ein neues mächtiges Heer führte Napoleon wieder auf den Kampfplatz. Sein blutiger Sieg bei Lützen (2. Mai), bei Bautzen und Wurschen (20. und 21. Mai) machten noch einmal zum Schrecken der Völker, Napoleons Größe kund. Aber nach dem Verflusse eines sechswochentlichen Waffenstillstandes hatte Oestreich sich als Feind gegen Frankreich erklärt. Schweden trat dem Bunde bei. In einer ungeheuern Linie sah Napoleon seiner halben Million, wohl 80000 begeisterte Streiter entgegen gestellt. Es begann „der heilige Krieg“, ein Krieg zur Befreiung Europa's.

Das letzte düstere Lächeln des Glückes beschwor Napoleon noch einmal bei Dresden (26. u. 27. August), aber es war das letzte Mal. Am Tage der Schlacht bei Dresden, wird Macdonald an der Katzbach geschlagen, Vandamme sieht bei Culm und Nollendorf in Böhmen sein Heer vernichtet (30. Aug.), und bei Dennewitz erlitt das Frankenheer eine blutige Niederlage. Jetzt war Napoleon von der Nothwendigkeit einer Hauptschlacht durchdrungen. Die große Völkerschlacht bei Leipzig (16—19. Oct.) schmetterte die Macht des Niebesiegten nieder, und jagte ihn über den Rhein.

Weiter vorwärts drangen die Sieger. Der Rheinbund war zerfallen. Die conföderirten Mächte traten alle, theils stillschweigend, theils durch abgeschlossene Verträge, über zur großen Allianz. So hart alle Länder durch die vielen Kriegsjahre, durch die ununterbrochenen Erpressungen während der Zeit des rheinischen Bundes, schon mitgenommen waren, so brachten sie doch neuerdings freudig die geforderten Opfer zur großen verbündeten Befreiungs-Armee. Die kaiserlichen Magazine wurden überall gefüllt. Schon in der Mitte des Novembers war eine Abtheilung östreichischer Cavallerie in die Herrschaften Haigerloch und Glatt, das Fürstenthum

Hechingen und weiter hin gegen den Neckar zu eingerückt. Beide Fürsten von Hechingen und Sigmaringen traten dem am 2. Dez. zu Frankfurt am Main, abgeschlossenen Vertrage der Verbündeten bei, nachdem sie ihren vormaligen Verhältnissen zum Rheinbunde gänzlich entsagt, und sich verpflichtet hatten, für die gemeinsame Sache der Allirten nach Kräften mitzuwirken, wogegen beiden für 11ichen Häusern der Besitz der Souverainität und aller ihnen angehörigen Besitzungen von Osterreich, Preußen und Rußland garantirt wurde.

Mit bewundernswürdiger Thätigkeit wurde die Beförderung und Erleichterung der militairischen Operationen betrieben. Überall mußten schleunig die Contingente ergänzt werden. Die Hohenzollernschen Contingente traten aus ihrem Verhältnisse zu dem Herzogthum Nassau und stellten sich unter das Armeekorps des Großherzogs von Baden. Die Stärke derselben blieb dieselbe, wie zur Zeit des Rheinbundes; aber ihnen zur Seite wurde eine eben so starke Landwehr organisirt, bestehend aus Männern von 25 — 40 Jahren. Endlich ergieng noch eine Aufforderung zur allgemeinen Landesbewaffnung, zum Landsturme zur Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Gränzen. Nur die Geistlichen und Staatsdiener waren von der Verpflichtung zum Landsturme ausgenommen.

Am 1. Januar des Jahres 1814 setzte der Mittelpunkt der verbündeten Heeresmacht über den Rhein, um endlich den großen Entscheidungskampf im Herzen des feindlichen Landes selbst auszukämpfen. 400000 Streiter in drei mächtigen Heersäulen drangen von allen Seiten in Frankreich vor. Das teutsche Reich selbst, gab 160000 Söhne her, welche in 8 Heerhaufen getheilt unter würdigen Anführern das große Ziel erringen halfen. Den 8ten Heerhaufen bildeten, unter dem Befehle des badischen Grafen von Hochberg, die Truppen von Baden, der beiden Hohenzollern und Lichtenstein.

Am 12. Jener zog das Hohenzollern Sigmaringensche Contingent, aus 193 Mann bestehend, von Beh-

ringen, wo sich dasselbe versammelt hatte, über Hechingen, Herrenberg nach Pforzheim.

Die Opfer, welche diese letzten Anstrengungen zur Erringung des Friedens und Befreiung Europa's erforderten, waren zwar äusserst hart und mühsam zu erschwingen; aber dennoch wurden sie auf den Altar des Vaterlandes gelegt.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen allein brauchte in einem Jahre mehr als 75000 fl. zur Ausrüstung und Erhaltung seiner Landwehr, eine Summe, welche noch gehäuft wurde durch viele andere Militair-Requisitionen, durch Magazin-Transporte und andere Prästationen noch bedeutend erhöht wurde. Daher mußte für das Jahr 1814 ein neues auffserordentliches Steuersystem ¹⁾ angewendet werden, da die bloße Erhöhung der Grundsteuer, bei der ohnehin eintretenden Verarmung der Grundbesitzer weder den vielfachen Bedürfnissen noch dem Drange der Umstände Genüge leisten konnten. Selbst alle bisher erimirten Einwohner des Fürstenthums mußten auffserordentliche Opfer bringen. Dessenungeachtet aber war es nothwendig, daß bei der Unzulänglichkeit aller dieser Maßregeln zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, noch ein Capital von 40000 fl., auf den Credit des Landes aufgenommen wurde.

Unterdessen suchten die Verbündeten-Heere weiter in Frankreich vorzudringen. Wie vormal's Jourdan und Moreau gethan, ließen sie die französischen Grenzfestungen im Rücken, setzten dieselben in Bloquadezustand, wozu vorzüglich die Landwehr gute Dienste verrichtete. Die Hohenzollern'sche Landwehr, vereint mit der Badischen, war theils in Kork unter den Befehlen des, die Bloquade von Straßburg kommandirenden Generals Brückner, stationirt; theils zu Hagenau um die Bloquade von Landau zu unterstützen. Das zu Hagenau gestandene Bataillon brach aber schon am 13. Febr. in die Gegend von Pfalzburg auf, und bildete einen Theil des Belagerungskorps dieser kleinen Festung.

1) Sigm. Wochenblatt. 6. Jhrg. 4. Stüd.

Dem übermächtigen Heere der Allirten trat Napoleon in dieser Zeit seines Unglücks, mit den in aller Eile zusammengezogenen Trümmern der französischen Heere, den immer weiter Vorrückenden erschrocken entgegen und warf ihre Colonnen abwechselnd in 6 blutigen Treffen, binnen 3 Wochen gegen die Grenze zurück. Aber fester waren die Verbündeten Herrscher am 1. März zu Chaumont zusammengetreten. Dem wiederholten Angriffe vermochte Napoleon, niedergebeugt durch die Unfälle, die auf ihn hereingebrochen, verrathen von seinen Unterfeldherren, und verlassen von dem feilen Senate, nicht mehr zu widerstehen. Vergebens war der Plan, durch Bedrohung der feindlichen Armee im Rücken, sie zum Rückzuge zu veranlassen. Unaufhaltsam drangen die verschiedenen Heeresabtheilungen gegen das Herz von Frankreich vor. Der letzte verzweiflungsvolle Kampf war geschlagen am 30. März und am andern Tage zogen 200000 Streiter, ihre Monarchen und Feldherrn an der Spitze in der Hauptstadt Paris ein; aber nicht wie Sieger, sondern wie großmüthige Erretter. Selbst erduldetes Ungemach hatte diese Mäßigung, diese Schonung gegen ein verirrtet Volk erzeugt. Das vertriebene Haus der Bourbonen wurde wieder auf den Thron seiner Väter restituirt. Napoleon sah sich von einem treulosen Senate, Talleyrand an der Spitze, verrathen, und durch die, sein frevelhaftes Verfahren beschönigenden Legitimität seiner Kaiserkrone beraubt. Dies geschah am 31. März, gerade 3 Monate nach dem Tage (1. Jenner), an welchem Napoleon vom Throne herab seinem Volke zurief: „. . . Ihr wollt den Frieden. In 3 Monaten sollt ihr ihn haben, oder ich werde nicht mehr sein!“

Der entthronte Kaiser ward auf die Insel Elba verwiesen, mit Frankreich aber der erste Frieden abgeschlossen. Verschiedene Heeresabtheilungen der Verbündeten Monarchen bereiteten sich wieder zum Rückzuge in ihr Vaterland. Die Truppenmärsche durch die beiden Fürstenthümer Hohenzollern,

besonders durch Sigmaringen, dauerten während dieser ganzen Zeit des Rückzuges ununterbrochen fort.

In dem ersten pariser Friede, war die Auflösung des Rheinbundes, zwar nicht durch eine förmliche Akte, aber doch stillschweigend durch Übereinstimmung und sprechende Handlungen der Bundesgenossen ausgesprochen; aber dessenungeachtet nicht die Ungültigkeits-Erklärung aller Rechtsverhältnisse, welche zur Zeit desselben von oder unter den Bundesfürsten begründet worden.

Jetzt war wieder die Zeit erschienen, welche Teutschland, was tausende unter die Fahne des Vaterlands eilende teutsche Jünglinge erwarteten, zu einem Reiche, unter der Einheit einer Regierungsform hätte constituiren können. Allein günstigere Momente waren schon vorbeigegangen, ohne daß dieser hohe Wunsch, nach dem die teutsche Nation, das Kaiserhaus Jahrhunderte blutig gerungen, realisiert wurde. Die Oberhand der Opposition, der Landeshoheiten hatte stets das Ziel des Kampfes in weitere Ferne hinausgerückt. Der Rheinbund, welcher die vollkommene Ausbildung der Landeshoheiten begründete, hatte vollends den frommen Wunsch vereitelt; die erlangten Souverainitätsrechte unter den vielen teutschen Fürsten zu viele Vortheile und der Wiederherstellung Teutschlands und der Kaiserwürde zu entgegenge setzte Interesse erzeugt, als daß sie ohne Gefährdung aller europäischen verbündeten Staaten, konnten annullirt werden. Daher wurde schon im pariser Friede festgesetzt, daß „die Staaten Teutschlands unabhängig, und durch ein Föderativband vereinigt sein sollten.“ Die Errichtung und Organisirung dieses Staaten-Vereins ward auf den Congreß zu Wien vorbehalten. Im Monat September wurde dieser eröffnet. Der Fürst Anton Alois verfügte sich selbst in Begleitung des Geheimen Raths Gefler dorthin. Gegen 420 auswärtige Minister, Rätthe und Geschäftsleute waren in Wien versammelt. Erwartungsvoll waren die Blicke aller Völker auf diesen Congreß gerichtet.

Leider entstanden auch hier wieder unter den Verbündeten Mächten selbst bedenkliche Entzweigungen. Den verschiedenen Partikular-Interessen mußte das Allgemeine Wohl weichen. Für das Wohl und die Befestigung der Organisationen einzelner Staaten wurde somit noch wenig oder gar nichts geleistet. Das Mißvergnügen über diese Verzögerung blieb auch unter den Völkern, die kein Opfer für ihre Fürsten, für ihr Vaterland gescheut, keineswegs verborgen. Auch das erst gedemüthigte Frankreich war bereits wieder in Gährung wegen der wieder eingesetzten bourbonischen Königsfamilie, welche den durch die Revolution erzeugten Umschwung des Zeitgeistes nicht zu erfassen wußte, und widernatürlich durch das Alte das Neue erdrücken wollte. Siehe, da erscholl auf einmal der Schreckensruf von Napoleons Landung in Frankreich (1. März 1815). Dieser, die traurigen Verhältnisse zu Wien, die für ihn günstige Volksmeinung der Franzosen erkundend, hatte mit nur 1200 seiner Treuen, die Insel Elba verlassen um wieder den Kaiserthron zu besteigen. Schon am 20. März zog er, wie im Triumphzuge in der Hauptstadt ein. Aber schon war am 13. März von der Monarchenversammlung in Wien eine furchtbare Acht über ihn geschleudert, welche ihn als Feind der Welt, aller menschlichen und bürgerlichen Rechte verlustig erklärte. Alle Einwendungen, Versprechen und Beteuerungen Napoleons konnten das einmal Ausgesprochene nicht wieder ungeschehen machen. Die Fürsten Europa's appellirten abermals an ihre Völker. Freudig ergriffen diese, die kaum niedergelegten Waffen, und kampfgelüftet stand über eine Million Streiter da. Ungeachtet des Sieges, den Napoleon in der mörderischen Schlacht bei Wigny (16. Juni) über die Preußen erfochten, erlag er doch dem begeisterten Muth der Verbündeten in der ewig denkwürdigen Schlacht bei Waterloo oder, wie man sie nennt, bei Belle Alliance (18. Juni). Dieß war der Entscheidungskampf, der für immer die noch erwachte Macht Napoleons stürzte und der Welt den Frieden gab.

Die Felsen-Insel St. Helena in dem furchtbar öden Südmeere begrub den Geächteten.

Am 20. Nov. 1815 wurde der zweite Friede in Frankreichs Hauptstadt geschlossen, und damit hatte die französische Revolution geendet. Zur Garantie der künftigen Ruhe und Sicherheit Europa's schlossen die drei hohen Monarchen von Rußland, Osterreich, Preußen, persönlich am 26. Sept. 1815 zu Paris den „heiligen Bund.“ Alle Mächte Europa's, mit Ausnahme des Papstes und der Pforte, welche zum Beitritte nicht eingeladen waren, und England, durch seine eigene Verfassung verhindert, traten demselben bei. Mittlerweile war schon am 8. Juni 1815, beschleunigt durch Napoleons Wiederauftreten in Frankreich, von dem zu Wien versammelten Kongresse die „deutsche Bundesakte“ vollendet. Sie enthielt die Grundnorm des „deutschen Bundes“, welchen 34 souverainen Fürsten und 4 freie Städte mit einander geschlossen, zu Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Die beiden Fürsten von Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen waren dem deutschen Bunde und nachher der heiligen Allianz beigetreten.

So war mit dem Sturze des allgewaltigen Protektors auch seine Schöpfung, der Rheinbund, aufgelöst. An seine Stelle trat der deutsche Bund. Die Bundesakte enthält in 11 Artikeln die Allgemeinen, in den folgenden 9 die besondern Bestimmungen seiner Organisation. Rechtlich stehen sich alle, den Bund bildenden Souveraine einander gleich. Die zu Frankfurt konstituirte Bundesversammlung leitet die Angelegenheiten desselben, in der Regel durch 17 Bevollmächtigte, bei besonders wichtigen Verhältnissen aber durch den Zusammenritt aller einzelnen Konföderirten. Stimmenmehrheit entscheidet; bei besonders wichtigen Verhältnissen aber nur die allgemeine Übereinstimmung aller einzelnen Bundesmitglieder. Ein Ausschuss der Bundesversammlung oder eine Austrägal-Instanz schlichtet die Streitigkeiten, welche unter denselben entstehen sollten.

Die besondern Bestimmungen der Bundesakte, über Religion, Grundbesitz, Zugfreiheit, sind von äußerst wohlthätigem Einflusse auf das neue Staatsleben, die Versprechung Repräsentativ-Verfassungen in den Bundesstaaten einzuführen, war ein sonderbarer Widerspruch zu den Prerogativen, welche der Art. 14 den Landesherren einräumt, die Verheißung der Pressfreiheit, berechtigten zu der Hoffnung, in Deutschland auf den tiefen, von einem 25jährigen Kriege geschlagenen Wunden, ein neues, der ungeheuern gebrachten Opfer, würdiges Leben aufkeimen zu sehen. Auf Frankfurt, den Sitz des Bundestages, waren Aller Augen gerichtet, von dorthier erwarteten die deutschen Völker den gerechten Lohn ihres patriotischen Sinnes. Dieser Patriotismus hatte ja die unsichern, die bereits vernichteten Kronen der Herrscher gerettet und die schwankenden Grundpfeiler ihrer Thronen mit dem Herzblut von Tausenden und Tausenden wieder unerschütterlich fest hergestellt.

Mit der Konstituierung des deutschen Bundes, und dem dadurch begründeten Frieden, richteten alle Fürsten ihre Aufmerksamkeit auf die innern Verhältnisse ihrer Länder, und mit energischer Kraft begannen sich die Verfassungen jedes einzelnen Staates, in allen ihren Zweigen, zu entwickeln und zu ordnen. Ackerbau, Handel und Gewerbefleiß suchten sich wieder empor zu arbeiten; war ja durch die ununterbrochenen Kriege bereits aller Wohlstand verschwunden, und an dessen Stelle nichts als lästige Schulden den Staaten aufgebürdet. England bezahlte zwar Subsidien-Gelder und Osterreich handelte wirklich edelmüthig. Zahllose Lieferungen an Geld entsendete es aus dem eigenen Lande in die fremden Gebiete, und als es entschädiget war durch die Bestimmungen des wiener Congresses, ließ es sich die für seine Armeen gemachten Ausgaben aufrechnen und bezahlte an die verschiedenen Staaten seine Schulden; allein die Bewohner vieler Staaten wissen noch nichts von einer Entschädigung, weil man häufig von dem Grundsätze auszugehen schien, daß das Ganze mehr

wertb sei, als seine unter zu viele Individuen zerstückelten Theile; — ein Satz, dessen praktische Anwendbarkeit in dieser Beziehung man leicht übersehen durfte, nach dem man sich in der Hauptsache ohnehin schon getäuscht fand.

Die beiden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen bemühten sich mit größtem Eifer, ihre Unterthanen die vieljährigen Aufopferungen und Lasten vergessen zu machen, durch Ersparnisse und Verbesserungen im Steuersysteme, durch Verminderung und genauere Peräuation der Abgaben, durch Beschränkung des Militär-Etats.

Nach den Bestimmungen, welche in der Bundesversammlung vom 20. August 1818, 4. Febr. 1819, 9. u. 12. April 1821, 11. Juli 1822 u. 12. Juli 1827, über die Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, festgesetzt wurden, hatte Hohenzollern-Hechingen, mit einer Einwohnerzahl von 14500 Seelen, ein Contingent von 145 Mann, Hohenzollern-Sigmaringen mit 35560 Einwohnern, 356 Mann aller Waffengattungen zum achten Armeekorps zu stellen, so daß gerade jedes mal der Hundertste Mann Soldat war. Über die Eintheilung der Contingente in verschiedene Waffengattungen, der Unannehmlichkeit, die daraus hervorgieng, wurden von beiden Fürsten mit dem Großherzoge von Hessen besondere Unterhandlungen gepflogen. ¹⁾ Zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn mußte noch eine Reserve-Infanterie-Division in Bereitschaft gehalten werden, welche bei beiden Hohenzollernschen Staaten dieselbe Anzahl an Mannschaft betragen soll, wie bei dem regelmäßigen Contingente. Zur Bestreitung der Bundeskanzlei-Bedürfnisse, hat jeder der 17 Viril- und Curiatstimmberechtigten des engeren Rathes, im Falle der Aufforderung 2000 Gulb. im 24 Guldenfuß an die Bundeskanzleikasse zu liefern, welche Summe von der 16. Curia: Hohenzollern (Hech-

1) Protok. der B. V. v. 1822. S. 12 u., 51. Separat-Protok. v. 14. März 1822 S. 1.

gen und Sigmaringen), Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, gemeinschaftlich zu entrichten ist. Zu andern Geldbedürfnissen des Bundes, welche in die Bundeskasse oder Bundesmatrikularkasse, für augenblickliche Kriegszwecke aber in die Kriegskasse des Bundes fließen, und wozu jedes einzelne Bundesmitglied, nach dem Maaßstab der Bevölkerung seines zu dem Bunde gehörigen Gebietes, beizutragen hat, leistet Hohenzollern-Hechingen, wenn eine Summe von 30000 fl. bewilliget wird, 14 fl. 25 kr., Hohenzollern-Sigmaringen: 35 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr.

Von den Contingenten wird nur so viele Mannschaft im Aktivstand erhalten, als zur Verfehug der Wachen, und zur Sicherheitspolizei des Landes erforderlich ist.

Den beiden fürstlichen Höfen ist jeder verschwenderische Prunk fremd. Die Einkünfte aus den Domänen sind zur Unterhaltung derselben bestimmt. Eine Civilliste findet, wie bei den andern teutschen Fürsten dieses Ranges, nicht statt.

Borzüglich war es die innere Verfassung der Staaten, die auf den einmal im Rheinbunde angegebenen, durch den teutschen Bund zum Theil mehr bestimmten und festgesetzten Normen, ausgebildet wurde. Merkwürdig sind die Fortschritte, die in dieser Beziehung seit der Errichtung der hl. Allianz hervorgiengen. Die von dem Fürsten Hermann Fridrich, im Jahre 1798 seinem Lande gegebene Verfassung, bestehend aus der Repräsentation von zwölf geachteten, und durch freie Wahl der Gemeinden berufenen, Mitgliedern aus dem Bürger- und Bauernstande, welche jedes Frühjahr am Sitze der Landesregierung sich versammelt, blieb nicht immer in demselben Zustande, wie sie bei ihrem Entstehen war. Das edelmüthige Bestreben des Fürsten Fridrich Otto, nie zurückbleibend hinter dem Geiste und den Forderungen seiner Zeit, gab dem von seinem Vater constituirten Repräsentativsystem, die Modifikationen und die Ausdehnung, welche den Unterthanen des Fürstenthums Hechingen, einige an örtlichen Verhältnissen anlebende Nachtheile abgerechnet, wenig mehr

zur Herstellung einer eigentlichen Landständischen Verfassung, zu wünschen übrig ließen. Von diesen selbst, obwohl der 13. Artikel der Bundesakte, zwar nur in ein paar Worten sie den Völkern verheißt, mußten und wissen zum Theil noch viele Staaten noch nichts. Um so rühmlicher die schon 17 Jahre vor der teutschen Bundesakte eingeführte Verfassung **H e s s i n g e n s**.

Für die Gerechtigkeitspflege erhalten die bestehenden Landes-Verordnungen ein festgesetztes Reglement. Sie wird durch zwei Instanzen durchgeführt; die dritte Instanz bildet nach einem eigenen Staatsvertrag das königl. württembergische Obertribunal in Stuttgart, weil das Fürstenthum mit seiner Bevölkerungszahl, im Sinne der teutschen Bundesakte nicht hinreichend zur Aufstellung eines eigenen Oberappellations-Gerichtes. Zudem besteht mit der königl. württembergischen Regierung auch noch ein anderer, die Justizpflege h o h e n z o l l e r n s c h e n Unterthanen sehr erleichternder Jurisdiktions-Vertrag.

Ausgedehnter ist die Staats-Administration und die Justizpflege im Fürstenthume **Sigmaringen**. Es besteht seit der Konstituierung des rheinischen Bundes, durch welchen es zu seinen, in dem Hauptreichsdeputations-Schluß von 1803, und dem Presburger Frieden von 1805 bestimmten Besitzungen, noch die Fürstenbergischen Herrschaften **Trochtelfingen** und **Jungnau** und des, auf der linken Seite der Donau gelegenen Theils des Amtes **Mößkirch**, mit $5\frac{1}{2}$ Q.M. und 10000 Einwohnern; die thurn- und tarischen Ämter **Dstra**ch und **Sträßberg** mit $1\frac{1}{2}$ Q.M. und 3600 Einwohnern, mit allen Souverainitätsrechten, soweit sie den im Art. 14 der teutschen Bundesakte angeführten standesherrlichen zahllosen Exemtionen nicht widersprechen, erhielt, — aus 11 Ämtern, von denen 4 standesherrliche sind. Bald nachher wurden im Verlaufe einiger Jahre das Amt **Hohenfels** aufgehoben und wie das Amt **Beuron** mit dem Amte **Waldb** vereinigt, das Amt **Hettingen** aber an **Gammertingen** getheilt, nachdem diese beiden spätherrlichen Grundherrschaften durch Kauf als Ei-

genthum dem Fürstenthume einverleibt worden. Die obern Landesbehörden sind durch die Organisations-Edikte von 1817 und 1821 geordnet. Die Regierungs-Geschäfte werden collegialisch behandelt. Bei der obersten Instanz, der Geheimen Konferenz, führt der Fürst den Vorsitz. Die Leitung der Rechtspflege ist dem fürstlichen Hofgerichte übergeben, welches als Appellations-Instanz für die Erkenntnisse der fürstlichen Ämter und zugleich als ordentliches Gericht für die Exemten besteht. Mit dem Fürsten von Fürstenberg findet wegen der Appellations-Instanz für die standesherrlichen Ämter J u n g n a u und T r o c h t e l f i n g e n seit dem 5. und 22. Oct. 1818 ein eigener Vertrag statt, abgeschlossen auf die Grundlage des dritten badischen Konstitutions-Edikts von 1807, und die beiden thurn- und taxischen Ämter D s t r a c h und S t r a ß b e r g werden in Ermanglung eines eigenen Vertrags nach den nämlichen Grundsätzen behandelt. Die Oberappellations-Behörde war bis zum Jahre 1824 bei dem großherzoglich hessischen Oberappellations-Gerichte in Darmstadt, aber seit dieser Zeit durch besondern Staatsvertrag mit der Krone Württemberg an das königl. Obertribunal in Stuttgart übertragen. Der Gang der Rechtspflege ist flüßig, und soweit es die Anordnung, alles schriftlich zu verhandeln, zuläßt, unaufgehalten; die Anrufung derselben ist auffer der, seit 1808 angeführten Stempel-Ordnung, und besonders seit neuen Verfügungen und Bestimmungen über die Sporteln und Schreibgebühren, sehr erleichtert. In allen Beziehungen auf diesen Zweig der Staatsregierung leuchtet die humane Gesinnung des Fürsten hervor.

Die Strafanstalt zu Ravensburg war für Hohenzollern zur Straferektion für Verbrecher bestimmt, wodurch auffer der Transportkosten, dem Lande keine geringe Last erwuchs. Seit 1817 aber verwandelte Hohenzollern S i g m a r i n g e n, das an sich gekaufte Schloß H o r n s t e i n in ein Zuchthaus und annullirte solchergestalt den mit der Krone Württemberg zu diesem Zwecke abgeschlossenen Vertrag.

So wie alle Zweige der Staatsverwaltung und Justiz

geordnet und in zweckdienlichen Stand' gesetzt wurden, so ward auch die Polizei in allen ihren Verzweigungen verbessert, was um so nothwendiger erschien, als während der ganzen bereits fünf und zwanzigjährigen Zerrüttung und Unordnung aller Verhältnisse, durch die Gewaltthätigkeit und den schädlichen Eigensinn Einzelner die öffentliche Sicherheit sowohl, als überhaupt das Gemeinwohl gefährdet worden. Viele zweckmäßige Verbesserungen in dieser Hinsicht geben Beweis von der Aufmerksamkeit, welche der Wichtigkeit dieses Gegenstandes gewidmet wurde. Die Polizeiamter selbst aber sind bis jetzt noch nicht selbstständig und getrennt, sondern bilden Bestandtheile der gewöhnlichen Oberämter. Praktischer und minder lästig für die einzelnen Gemeinden ist die zur Aufrechthaltung der Ordnung in neuester Zeit aufgestellte Gensdarmarie, nach der Art, wie diese schon längst in den Nachbarstaaten eingerichtet ist.

Mit derselben Umsicht wurden für die bessere Organisation der Gemeindeggerichte und für die gewissenhaftere Verwaltung der Gemeindegklassen vortheilhafte Bestimmungen festgesetzt, wozu vorzüglich die erlassenen Gemeindeg- und Städte-Verfassungen beitrugen. Diese letztern hoben die in den vorderösterreichischen Staaten gewöhnlichen Municipal-Verfassungen auf; beide aber hatten zum Zwecke, durch Unterstellung unter die Controle und Oheraufsicht der Civilämter jeder Willkühr und jeden verletzenden Eingriffen Schranken zu setzen, was, wenn auch im Genusse eines langen Friedens die alten Wunden vernarben, immer lobenswerth und nützlich erscheint, wenn nur durch allzugroße Beschränkung und zu große, unkluge Sorgfalt von Seite dieser Oheraufsicht nicht gerade die gute Absicht jener Einrichtung zum Nachtheile der Gemeinden wie der einzelnen Staatsbürger erwachset. Wie gefährlich der Mißbrauch einer solchen aufsehenden Gewalt werden kann, wenn entweder nicht genug Einsicht, nicht genug guter Wille vorhanden ist, oder der Grad von Selbstverläugnung fehlt, um nicht zur Unzeit wirken zu wollen, sondern sich ledig-

Baur Gesch. d. beid. Hohenzoll. VIII. Heft 3

lich darauf einzuschränken, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der freien, willführlichen, unbedingten Thätigkeit eines jeden Bürgers im Staate entgegenstehen, zeigen leider nur zu viele Staaten. Niederlage aller Industrie, Vernachlässigung des Ackerbaues, Verarmung des größten Theiles der Bevölkerung und Vernichtung alles Gemeinsinnes und aller moralischen Kraft sind gewöhnlich die traurigen Folgen, welche nur zu leicht in Unruhen, Empörungen und die öffentliche Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdenden Gewaltthätigkeiten sich äussern. Wo bei Ausstellung und Realisirung national-ökonomischer Grundsätze auf diese Wahrheiten Rücksicht genommen wird, wo die noch häufig vorhandenen, verkehrten und einseitigen Steuer- und Abgaben-Systeme verschwinden und auf weiserer Basis eingerichtet werden, wo drückende Privilegien und Monopole zu Gunsten Einzelner, abgeschafft, und dem Landmann, wie dem Fabrikanten, freie Disposition über die Kraft seiner Hände und seines Geistes gegeben wird — da ist eine Goldgrube geöffnet für den Staat, für den Regenten, wie für den einzelnen Bürger, und die schiefe Meinung verschwindet, als wenn die Blüthe und der Wohlstand eines Staates ganz allein an seine Localverhältnisse gebunden sei. Manche Hindernisse und manche Erschwerung mögen diese zwar in den Weg legen, aber wo es einmal einer weisen und edeln Staatsverwaltung gelungen ist, ihrem Volke die Bahn zum Aufblühen und zum Wohlstande gezeigt und gebrochen zu haben, müssen jene von selbst verschwinden. Viele Beispiele aufzuführen, wo diese edelmüthige Bemühung in den, ihrer geographischen Lage sowohl, als der schlechten Beschaffenheit des Bodens nach gelegenen Territorien, glücklich und reich belohnt wurde, ist überflüssig. Sie liegen in der Nähe.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die kleinen deutschen Staaten, so wie sie der Rheinbund hervorgerufen, manchen

nachtheiligen Verhältnissen ausgesetzt sind, und daß die Bewohner derselben, wenn nicht in hohem Grade die Weisheit und väterliche Sorgfalt ihrer Regenten dieselben uneigennützig zu heben sucht, oft nicht mit Unrecht sich zurücksehnen unter den Szepter Oesterreichs, als es noch Deutschlands Krone auf dem Haupte trug, und sein Adler über das ganze Deutschland seine Flügel ausbreitete, für welchen ihnen die Souveränität ihrer Fürsten keine Entschädigung geben zu können scheint, oder keine geben will. Mit der Constituirung dieser Landesoberherrlichkeiten durch Napoleon, mit ihrer Bestätigung durch die deutsche Bundesakte mußten nothwendig den Staaten mehrere, vorher nicht gekannte Lasten erwachsen. Die Organisirung einer eigenen und vergrößerten Staatsverwaltung, der höhere Maßstab des Militair-Etats &c. &c. erforderten dieß. Allein wo größere Ausgaben nothwendig sind, müssen auch Erleichterungen des Gewerbsfleißes und Eröffnungen neuer Erwerbsquellen ins Leben treten. Vieles wurde allerdings bisher einerseits zur großen Befriedigung des Volkes geleistet; aber es kann nicht geläugnet werden, daß anderseits manches auch zum Nachtheile erschwert wurde und daß noch manches zu wünschen, mit Recht zu fordern, übrig ist.

Das edle Bestreben der Fürsten von Hohenzollern laßt den Wunsch nicht mißkennen, sich zu ihren Unterthanen in eine Stellung zu setzen, die jeder gute Regent unter seinem Volke zu behaupten sucht. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe, in den beiden Fürstenthümern, mag nicht mit Unrecht den Vorwurf rechtfertigen, welcher denen gemacht werden muß, die, unzufrieden mit dem Bestehenden, über die Langsamkeit klagen, mit der vielleicht ihr Vaterland in manchen Institutionen hinter seinen Nachbarstaaten noch zurück sein möchte. Wenn wir die Bemühungen der beiden Regenten und ihrer Regierungen berücksichtigen, so darf freudig der Hohenzollernsche Unterthan einer schönen und glücklichen Zukunft entgegensehen.

Die noch aus dem hohen Alterthume herrührenden Lasten, welche die auf ihr historisches Recht pochenden, privilegierten Stände so sehr verhaßt machten, mußten zum größten Theile den humanen Forderungen der Zeit weichen, oder sind doch wenigstens so gemildert, daß ihr Druck nicht mehr den verderblichen Eindruck äussert, welcher zur Zeit ihrer vollen Gültigkeit den Ackerbau und die Gewerbe darnieder drückte und den Landmann dem Thiere gleichstellte.

Verschiedene Staatsverträge mit Württemberg und Baden, gute Landstraßen erleichtern den Verkehr im Innlande sowohl, als mit den benachbarten Staaten. Einer der wichtigsten und einflussreichsten Verträge, ist der 1824 zwischen Württemberg und Hohenzollern abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag, welcher nach seiner wahren Bestimmung und den eigenen Worten des Vertrags „nur als eine vorläufige, partielle Vollziehung eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems zwischen den süddeutschen Staaten“, angesehen werden sollte; eine Bestimmung, deren Realisirung in ihrer ganzen Großartigkeit bei ihrer Aufstellung noch durch hundert kaum zu besiegende Hindernisse in solche Ferne hinausgerückt wurde, daß man, nur die localen Beschwerlichkeiten fühlend, dieselbe gänzlich mißkannte. Der Donau-Bezirk des Fürstenthums Hohenzollern Sigmaringen, welcher von dem damals noch nicht beigetretenen Großherzogthum Baden zum größten Theile eingeschlossen ist, möchte am meisten diese neue Ordnung der Dinge empfunden haben, weil dadurch sein bisheriger Verkehr mit Baden beschränkt, erschwert wurde und er sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, seine Bedürfnisse aus Württemberg zu beziehen. Möchte der moralische Einfluß, welcher überall, wo Mauten und Schlagbäume den Gränzverkehr bewachen, unter der niedern, arbeitscheuen Klasse seine verderblichen Wirkungen äussert, eben so bald verwischt werden, als die neueste Zeit durch den Beitritt Badens zum großen Zollverein das Andenken an die frühern Beschwerden vertilgte!

Was endlich die größte Anerkennung verdient, ist die Sorgfalt, welche auf das Unterrichtswesen in den beiden Hohenzollernschen Fürstenthümern verwandt wurde. Der traurige Zustand, in welchem die Unterrichtsanstalten während den verfloffenen Zeiten sich befanden, hatte das Bedürfniß fühlbar gemacht, der öffentlichen Erziehung die Aufmerksamkeit zu schenken, welche der durch die französische Revolution erweckte Umschwung des Zeitgeistes nothwendig machte, wenn nicht die bisherige Geistesverfinsterung beibehalten und einen schädlichen und auffallenden Contrast zu dem intellektuellen Aufschwung anderer Staaten bilden sollte. Vom Jahre 1809 an, wurde so viel in diesem wichtigen Zweige geleistet, daß die beiden Fürstenthümer ihre Unterrichtsanstalten nicht nur denen, der in dieser Beziehung am meisten vorgedrungenen Staaten, an die Seite stellen, sondern selbst in mancher Rücksicht mehrer denselben noch vorziehen können. Dieß gilt zwar bis jetzt nur von den Elementar- und niedern Unterrichtsanstalten.

Außer dem seit 1818 im ehemaligen Kloster Hedingen bei Sigmaringen gegründeten Gymnasium, welches übrigens einige Jahre nachher nur auf die 4 ersten Klassen reduziert wurde, ist keine andere Anstalt vorhanden, in welcher junge Leute für ihre künftige Laufbahn sich ausbilden könnten; doch die Einsicht und die Überzeugung der mit der Sorge für das Erziehungswesen beauftragten Männer, berechtigen zu der Hoffnung, daß auch diesem Mangel abgeholfen werden wird.

Mit demselben Eifer, den die beiden Fürsten auf die bessere Ordnung und Verbesserungen ihrer Staaten verwendeten, bestrebten sie sich nicht minder, den Glanz und die Wohlhabenheit der eigenen Familien zu begründen. Die im Jahre 1575 festgestellte Hohenzollernsche Erbeinigung ¹⁾ war in manchen Anordnungen veraltet und für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr anwendbar. Fürst Anton Aloys, diesen Mißstand

1) Vgl. IV. Heft der Hohenzoll. Geschichte. S. 62.

ersehend, veranstaltete die Errichtung eines neuen Familien-Statuts 1821. Dadurch wurde, nebst dem schon bestehenden Fideicommissverbande, wodurch das Stammvermögen als unangreifbar erklärt ist, so wie es auch die 1698 „zwischen dem Churfürstlichen Hause Brandenburg und dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Hohenzollern abgeschlossene Erbeinigung“¹⁾ (Art. 5) bestimmt, noch genauer das Verhältniß der Stammfolge und der Nachgeborenen regulirt; die Untheilbarkeit des Stammvermögens aber auf das Bestimmteste ausgesprochen und die Errichtung eines beständigen und unangreifbaren Reservefonds auf immerwährende Zeit angeordnet. Dieses neue Familienstatut wurde durch die Genehmigung des Königs von Preußen und durch den Beitritt aller Fürstlichen Agnaten sanctionirt.²⁾

1) A. a. D. Heft V. S. 52 ff.

2)

A u s z u g
Hochfürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen
Familien-Statuts
 vom 24. Jenner 1821

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen, das Stamm- und Fideicommiss-Vermögen betreffend.

§. 2.

Die Unveräußerlichkeit, und Untertrennbarkeit des Stammvermögens ist in dem Erbvertrage vom 20. November 1695 Art. 5. bestimmt ausgesprochen. In dessen Gemäßheit und bei der Ueberzeugung, daß nur allein durch die beständige Aufrechthaltung des Fideicommissverbandes mit dem Rechte der Erstgeburt der Flor, und Lustre Unsers Hauses dauerhaft begründet werde, sollen nicht nur die ursprünglichen Stammbestimmungen, sondern überhaupt Unsere, zu dem teutschen Bund gehörigen, oder innerhalb desselben gelegenen

Auf diese Weise hatten bereits alle Staaten des teutschen Bundes die schöne Zeit eines langen Friedens zu benützen

Lande, und Besitzungen mit allen ihren Zugehörden, endlich alle künftigen an Unser Fürstliches Haus durch Kauf, Heirath, oder sonst gelangenden Erwerbungen, wo solche immer gelegen, mit allen ihren Zugehörden, Renten, Rechten, und Gerechtigkeiten in, oder außer Lande, auf immerwährende Zeiten mit dem Stammvermögen vereinigt, sofort als wahre Bestandtheile desselben geachtet, und mit diesem in fideicommissi familiae conventionalis et perpetui auf immer verbunden werden.

Tit. II.

Unzertrennbarkeit des Fideicommiss- Vermögens,
Verboth der Veräußerungen, und Bes-
chwerungen desselben.

§. 1.

Damit Unser Stammvermögen zu stetem Aufblühen Unserer Fürstlichen Hauses in seinem dormaligen Bestande erhalten, und nicht in der Folge der Zeit zu offenbarem Nachtheile Unserer Nachkommen beschwert, und verschleudert werden möge; so sollen die in dem Erbvertrage vom Jahre 1695 Art. 5 gegebenen Anordnungen nicht nur von Uns, und Unsern Nachkommen getreu beobachtet, sondern auch auf diejenigen Güter und Besitzungen ausgedehnt werden, aus welchen das besondere Fideicommiss Unserer Fürstlichen Linie den Bestimmungen des Tit. I. §. 5. gemäß besteht.

§. 2.

In Gefolge dieser Anordnung dürfen von Uns, und Unsern Nachkommen keine Handlungen, oder Verpflichtungen eingegangen werden, wodurch ein Theil des Haus- und Stammvermögens belastet, oder von demselben abgerissen werden würde.

Wir begreifen hierunter nicht nur wirkliche Verkäufe, sondern auch Vertauschungen, Schenkungen von Todeswegen, oder unter den Lebenden, Beschwerungen der Stammgüter mit Lasten, Abtretungen durch Vergleich gegen Empfang einer nicht in das Stammvermögen verwendeten Geldsumme, oder anderer dem Stammvermögen nicht zukommenden Surrogate, überhaupt alle Handlungen und Verträge, welche das Hauptgut beschweren, verringern, oder nach dem Ausdruck des Erbvertrages von 1695 §. 5. Einiges von demselben ab Handen bringen.

gewußt. Die Fürsten bildeten ihre Souverainitätsrechte vollends aus und befestigten dieselben, während alle Stände in reger

Alle derlei Geschäfte und Verhandlungen sollen als ganz unkräftig, nichtig, und für den Nachfolger in der Regierung unverbindlich angesehen werden,

§. 3.

Damit jedoch Wir, oder unsere Nachkommen nicht gehindert werden, solche Einrichtungen zu bewerkstelligen, welche einer guten Staatswirthschaft angemessen, und zu wirklicher Vermehrung, und Verbesserung des Stammvermögens geeignet sind; so sollen einer unrechtmässigen, und unstatthafter Veräußerung nicht gleich geachtet werden: Verkäufe, und Vertauschungen einzelner entfernt gelegener Güter, selbst ganzer Ortschaften, gegen Erwerbung anderer bequemer gelegener, in ihrem Werthe, und Erträge gleich stehender Besitzungen, Erlassung einzelner Abgaben, und Dienstbarkeiten gegen hinreichende Surrogate, Abtheilung beschwerlicher Gemeinheiten, Veräußerung unnützer, das Stammvermögen belastender Gebäude, überhaupt alle jene Handlungen, wodurch das Stammvermögen in seinem Werthe erweislich nicht herabgebracht, sondern vielmehr gleich erhalten, oder gar vermehrt wird.

Derlei Veräußerungen, Abtretungen, oder Tauschhandlungen sollen vielmehr in ihrer rechtlichen Wirkung alsdann erhalten werden, wenn

- A. die Verwendung der erlangten Summe in das Stammvermögen wirklich erfolgt, und gehörig ausgewiesen wird, oder wenn
- B. die dagegen erworbenen Realitäten, oder Naturaleinkünfte mit dem Stammvermögen vereinigt werden, und wenn zugleich ausgewiesen wird, daß dieser Zuwachs an Einkünften den Werth der geschehenen Abtretung entweder erreichen, oder gar übertreffen werde.

Endlich wenn

- C. für bedeutende Abtretungen der Consens Sr. Majestät des Königs von Preußen, eines jeweils regierenden Fürsten von Hohenzollern Heßingen, und der Fürstlich Hohenzollernschen Agnaten nachgesucht, und ertheilt worden ist.

§. 4.

Die Ausweisung über die Verwendung in das Stammgut soll bei jeder derlei Abtretung, oder Veräußerung, wenn sie auch von geringem und unwichtigem Belange sein würde, zu vollständiger Gül-

und unverdrossener Thätigkeit sich abmühten, theils das Gewonnene zu sichern, theils die tiefen Wunden über das Verlorne

tigkeit der Handlung stets bereit gehalten, und den Agnaten auf Verlangen vorgelegt werden.

Sind hingegen solche Verträge nur einigermaßen erheblich, und wenn sich besonders über wichtigere Abtretungen verhandelt, so soll der Consens Sr. Majestät des Königs von Preußen, eines jeweils regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen, und der nächsten Agnaten eingeholt, und die abgeschlossene Verhandlung erst dann für verbindend angesehen werden, wenn dieser Consens gehörig erfolgt, und ausgewiesen ist.

Hiebei vertrauen, und erwarten Wir jedoch, daß Se. Königliche Majestät, und sämtliche Fürstliche Agnaten, sobald die Verwendung befriedigend dargelegt wird, die Miteinwilligung nicht erschweren werden, wie schon der Erbvertrag von 1695 Art. 5 für solchen Fall Fürsorge getroffen hat.

§. 5.

Gleich den Veräußerungen ist auch die Anhäufung unvorsichtiger, das Stammvermögen beschwerender Schulden in der vorbemerkten Erbeinigung gänzlich verbotten. Je auffallender die Nachteile sind, welche dadurch Unserem Hause zugehen können, um so mehr finden Wir Uns bewogen, in Beziehung auf das vorstehende Verbot zu verordnen, daß unvorsichtige, nicht gehörig gerechtfertigte Schulden, Verpfändungen des Stammguts, Abtretungen desselben in antichretischen Genuß, oder auf Wiederverkauf gleich den unrechtmässigen Veräußerungen kraftlos und unverbindlich sein sollen. Vielmehr sind dergleichen, ohne Noth, aus Verschwendung, oder übler Wirthschaft, oder gefährlicher Weise gemachte Schulden, ohne Rücksicht, welcher Scheingrund zur Beschönigung derselben angegeben werde, als unrechtmässige, unerlaubte Schulden anzusehen, zu deren Bezahlung weder ein Agnat, noch selbst ein Sohn, wenn er der väterlichen Privat- und Allodial-Verlassenschaft sich entschlagen will, verpflichtet werden kann.

Ueberhaupt soll ein Sohn für unvorsichtig, und unrechtmässig gemachte väterliche Schulden nur so fern zu haften verpflichtet seyn, als die väterliche Privat- und Allodial-Verlassenschaft für deren Befriedigung zureicht, ohne daß das Stammvermögen jemals dafür in Anspruch genommen werden kann.

§. 6.

Von dem gegenwärtigen Verbothe sind jene Schulden ausgenom-

zu heilen. Ein munteres, thätiges Leben gab sich überall kund in den Städten wie auf dem Lande. Industrie, Ackerbau,

men, welche aus erheblichen Ursachen in dem Falle einer dringenden Noth zu Rettung, oder Erleichterung des Haus-Vermögens, und aus gegründetem wahrhaftem Erfordernisse aufgenommen werden.

Hierunter gehören :

- A. die altväterlichen Schulden, welche schon gegenwärtig auf dem Stammvermögen haften, und mit Erwerbung desselben an dem Nachfolger übergehen.
- B. Die zu erweislichem Nutzen des Hauses aufgenommenen, und verwendeten Anleihen, unter welche insbesondere die Kapital-Aufnahmen für vorzunehmende Ankäufe, die Anleihen zu Ablösung mit höherem Zinsfusse angelegter Capitalien, oder für Abfindung fremder Ansprüche auf die Stammgüter, und dergleichen, zu wahren Vortheil des Hauses gereichende Capital-Aufnahmen zu rechnen sind, endlich
- C. die in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten zu Rettung des Hauses, und Landes aufgenommenen Schulden, gleichfalls jene Anleihen, welche nach großen Unglücksfällen zu Herstellung Fürstlicher Gebäude, oder Ausgleichung erlittener bedeutender Beschädigungen aufgenommen werden. Alle diese, oder denselben rückichtlich ihrer Begründung gleich kommende Anleihen sollen für rechtmässig, und verbindlich erlannt, daher von den Nachfolgern in der Regierung alsdann übernommen werden, wenn vor erfolgter Aufnahme der Schulden Sr. Königlichen Majestät Consens, jener eines jedesmal regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen, und der agnatische Consens gehörig nachgesucht, und ertheilt worden ist.

§. 7.

Der Königlich Preussische, und der agnatische Consens ist bei verbindlichen, und aus genügender Ursache gemachten Schulden, und Unterpfandsbestellungen ein wesentliches Erforderniß, so ferne nicht ein einzelnes Anleihen einen ganz unbedeutenden, aus den gewöhnlichen Einkünften wieder auszugleichenden Betrag ausmacht, für welchen einzelnen Fall der Königl. und agnatische Consens nicht erforderlich ist.

Derselbe soll aber bei beträchtlicheren Anleihen, oder wenn mehrere geringere Anleihen zusammen eine Summe von zehn tausend Gulden, oder darüber ausmachen, unfehlbar beigebracht, und darinn

Künste und Wissenschaften blühten freudig neben einander empor, und mit der Erinnerung an die düstere Vergangenheit begann

den Vorschriften des Erbvertrags von 1695 Art. 5 genau nachgekommen werden, wogegen zu vertrauen, und zu erwarten ist, daß Se. Königliche Majestät, und die Agnaten, insbesondere ein jeweilig regierender Fürst zu Hohenzollern Hechingen, als Chef dieser Fürstlichen Linie, in geeigneten genügend ausgewiesenen Fällen diesen Consens nicht verweigern, sondern vielmehr, sobald ein standhafter Beweggrund dargethan wird, solchen ertheilen werden.

Tit. III.

Ordnung der Nachfolge in den Stammlanden und der Regierung.

§. 1.

In der Erbeinigung vom 24. Jenner 1575, dann den Erbverträgen vom 20. November 1695, und 29. April 1707 ist die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, und mit ganzlichem Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft, so lange der Mannstamm besteht, ausdrücklich ausgesprochen.

§. 2.

Mit Beziehung auf die Erbverträge von 1695. und 1707 verfüger Wir rücksichtlich der Nachfolge in der Regierung, und dem gesammten Fideicommissvermögen Unserer Fürstlich Sigmaringischen Linie folgendes:

- A. In Unserer direkten männlichen Abstammung soll zunächst Unser Sohn, und Erbsprinz, nach dessen Ableben sein aus der gegenwärtigen Ehe entsprossener ältester Sohn, und in dieser fortlaufenden Ordnung jedesmal der Erstgebohrne mit Ausschluß der nachgebohrnen Söhne, und der Töchter zu der Succession gelangen.
- B. Nach Erlöschung des Mannstammes in Unserer direkten Abstammung soll der nächste männliche Agnat Unserer Linie nach dem Rechte der Linealfolge mit steter Beobachtung des Erstgeburtsrechtes eintreten.
- C. Wenn der Mannstamm in Unserer Fürstlich Sigmaringischen Linie gänzlich erlöschen wird, gelangen die Regierung, und der damit verbundene Besitz der Stammlande nach den nähern Bestimmungen des Tit. I. §. 2 an das erbverbrüdete Haus Hohenzollern Hechingen, und dessen regierenden Fürsten, oder bei früherer Erlöschung der Fürstlich Hohenzollern' Hechingischen Linie an Se. Majestät den König von Preußen in jener Ordnung, welche durch die Erbverträge von 1695 und 1707 begründet wird.

sich bereits im Vergleiche mit der lachenden Gegenwart, jenes behagliche Gefühl zu knüpfen, welches so wohlthuedend den

§. 3.

Nach Inhalt der Erbeinigung von 1575, und selbst nach dem Ausspruche der obenbemerkten Erbverträge sind die weiblichen Nachkommen von der Regierungsfolge so lange ausgeschlossen, als noch ein Successionsfähiger männlicher Abkömmling in dem Hause Hohenzollern vorhanden sein wird.

Auf den Fall des Abgangs des Mannstammes beider Linien des Hauses Hohenzollern verordnen die Erbverträge von 1695, und 1707 die Succession des Hauses Brandenburg in die Hohenzollernschen Lande.

Tit. V.

Von den letztwilligen Anordnungen, den Wittwen gehalten, und Vormundschaften.

§. 3.

Die Vormundschaft in Unserem Fürstlichen Hause hat einzutreten:

- A. Wenn ein Fürst unsers Hauses, oder auch ein nachgeborener Prinz mit Zurücklassung minderjähriger ehelicher Kinder verstirbt, oder wenn
- B. ein Fürst durch Geisteszerrüttung, oder ein sonstiges daueres Hinderniß der Regierung, und seiner Familie vorzustehen unvermögend ist.

§. 4.

Die Bestellung der Vormundschaft ist zunächst von der väterlichen Disposition abhängig. Wenn hingegen der letztverstorbene regierende Fürst darüber keine Anordnung getroffen hat, so soll nebst der Fürstin Wittwe derjenige volljährige Agnat, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der nächste zu der Succession berufen ist, die Vormundschaft übernehmen. Selbst alldann, wenn ein Vormund durch das Testament des letztverstorbenen Fürsten benannt ist, soll der nächste zu der Succession berufene volljährige Agnat als tutor honorarius an der Vormundschaft Antheil nehmen. Die gleiche Fürsorge hat für den Fall einzutreten, wenn der regierende Fürst an der Ausübung der Regierungs-Rechte durch Geistesverwirrung, oder sonst eine über ein Jahr andauernde erhebliche Ursache gehindert wird.

In den beiden letzten Fällen kann jedoch eine Vormundschaft nur dann eintreten, wenn die Geistesverwirrung, oder das sonstige Hinderniß an der Ausübung der Regierung über ein Jahr andauert, dessen Existenz durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist, und die

Menschen beschleicht, wenn er überstandener Leiden sich erinnert; da ertönten plötzlich und unvorhergesehen, wie der Donner am

Bestellung einer Vormundschaft von Sr. Königlichen Majestät von Preußen, als Chef des Gesammthausess, und den Fürstlichen Agnaten, insbesondere von einem jeweilig regierenden Fürsten zu Hohenzollern Hechingen für unausweichlich erkannt wird.

§. 7.

Auch die Landesregierung soll während der Minderjährigkeit des Erbprinzen von der Fürstlichen Wittwe, und den zu der Vormundschaft durch Testament, oder gesetzlich berufenen Agnaten verwaltet werden.

Die ersten zwei Rätthe der Landesregierung, oder diejenigen Rätthe, welche der letztverstorbene Fürst in seinem Testament dafür benennt hat, bilden den Vormundschaftsrath, dessen Gutachten in allen wichtigen Angelegenheiten von der Vormundschaft eingeholt werden soll.

§. 8.

Die Vormundschaft hat so lange zu bestehen, bis die Fürstlichen Kinder zu der Großjährigkeit gelangt sind, und zwar in Beziehung auf die Landesverwaltung entweder bis zu erlangter Volljährigkeit des Erbprinzen; oder rücksichtlich des regierenden Fürsten, bis das eingetretene, die Vormundschaft veranlassende Hinderniß gehoben ist.

§. 9.

Der Anfang der Großjährigkeit wird für einen Erbprinzen auf den Antritt des ein und zwanzigsten Jahres, für nachgebohrne Prinzen und Prinzessinnen auf das ganz zurückgelegte vier und zwanzigste Lebensjahr festgestellt.

Tit. VIII.

Ewige Festhaltung, und Sicherstellung dieses Familienstatute s.

§. 2.

Die Rätthe der Landesregierung sollen in ihrem Diensteide auf das Hausgesetz namentlich verpflichtet, und sämtliche Vasallen, und Unterthanen bei Abnahme der Erbhuldigung auf die, in den Erbverträgen von 1695, und 1707, und in dem gegenwärtigen Familienstatute festgesetzte Nachfolge in der Regierung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden aus dem Original-Statut getreu gefertigten Auszugs bezeugt
Sigmaringen den 14. September 1821.

Hof- und Regierungsrath

Archivar

Fr. J. Kappold.

heitern Himmel, von der Seine, über den Rhein herüber, die Kanonen der dreitägigen Julius-Revolution, und wiederhallten in tausendfachem Echo durch alle Adern der überraschten Länder. Die Lilie der Bourbonen mußte abermals der dreifarbigigen Kokarde weichen; Karl X. sah sich geächtet und seine Minister priesen sich glücklich, der Volkswuth entronnen zu sein, um lebendig begraben zu werden.

War es dem französischen Volke gelungen, sich an seinem Königshause, für die bei dessen Wiedereinsetzung eingegangenen, aber im Verlaufe der Regierung wieder vergessenen oder verachteten Verträge, zu rächen, und an dessen Stelle einen Bürgerkönig sich zu wählen; — so wurden auf einmal, wie durch einen elektrischen Schlag die Wünsche, die Erwartungen und Anforderungen anderer Völker, vorzüglich der teutschen Staaten, mächtig gesteigert, je mehr noch ihre Fürsten mit der Erfüllung ihrer mit Beendigung der französischen Revolution gemachten Versprechungen im Rückstande waren. Frankreich hatte die traurige Erfahrung gemacht, wie wenig seine Verfassung garantirt sei, wenn dem Regenten zu viele Gewalt und bei der Wahl der Volksvertreter zu große Willkühr und Eigenschaft in die Hände gegeben ist. Das Resultat des Mißvergnügens war die Julius-Revolution. Einer ähnlichen Katastrophe vorzubeugen, beeilten sich die übrigen Staaten und ihre Fürsten. Der polnische Aar breitete seine Flügel aus, und schwang sich hoch in die Lüfte. Ihn vor Allen hatte die Empörung in Paris aufgeweckt. Unter ihm sammelte sich der von Rußland tiefgebeugte polnische Adel, dessen Erinnerung an seine ehemalige Größe und seine jetzige unverdiente Schwach noch tief im Herzen lebte. In Warschau erhob, mit der Flucht des russischen Großfürsten die polnische Adelsrevolution ihr blutiges Haupt. Am meisten beklagenswerth war der polnische Bauernstand, schmachtend unter dem Drucke des größtten Fendalismus und der Leibeigenschaft; roh, unwissend, wie der Stier vor seinem Pfluge. Dieser unglück-

liche Stand war verwundert über den plötzlichen und blutigen Lärm seiner reichen Gutsbesitzer und Despoten, und erst als der Adel, das Mißlingen seines gewagten Unternehmens fürchtend, auf einmal in die Mitte seiner Bauern trat, die Fesseln der Leibeigenschaft sprengte, in kalten Stücken ihnen Erleichterung versprach und die ganze Schuld ihrer Unterdrückung der russischen Regierung zuschrieb, deren Macht nun gebrochen werden mußte, — giengen ihnen die Augen auf. Gereizt von den schwarzen Schilderungen ihrer arglistigen Herrn, stürzten Tausende und Tausende in der wilden Freude, mit welcher die Verzweiflung Alles zerrinnen oder Alles verlieren will, zu den Fahnen. Die Wuth der Rache und dasselbe Ziel gab ihnen Riesenkraft und in allen Ländern bewunderte man den polnischen Patriotismus. Siegreich strahlte der weiße Adler; der russische Koloss raffte erschrocken seine Streitkräfte zusammen, um aus seiner Höhe ihn herunter zu schmettern.

Unberechenbar war der moralische Einfluß, welcher mit dem Siegesbruse der Polen sich durch alle Länder verbreitete. Ueberall vernahm man ein dumpfes Murren und hörbarer wurden die Klagen, je mehr verkappte, sogenannte Liberale, ihre selbst nicht verstandenen oder eigennützigen Grundsätze ausstreuten und mit der Verbreitung des eigenen Wahnsinns ähnliches Elend über ihr Vaterland hervorzurufen wünschten. Der hartnäckige Kampf des Liberalismus gegen die Aristokratie, war mit den überspannten Grundsätzen der Propaganda aus Frankreich nach Deutschland gewandert, und hatte, Kopf und Herz vergiftend, tausende Anhänger bestochen und zum eigenen Falle reif gemacht. Wo Mäßigkeit, Vernunft, Klugheit und gesetzliche Ordnung nicht die Handlung leiten, — ist die Verfehlung des Zieles gewiß! Der Augenblick schien günstig für die Forderungen der Völker und zu gefährlich für die Fürsten, um sie noch länger hinhalten zu können. Der Ausgang der polnischen Revolution war zweifelhaft und die Politik der Großmächte ein Räthsel.

Endlich aber ward der Entscheidungskampf gekämpft vor den Mauern Warschau's. Dem eigenen Verrathe und der Uebermacht unterlag das Heldenvolk und schrecklich büßten die blutenden Krieger in ihrer Niederlage. Mit Begeisterung wurden die flüchtigen Helden, denen es gelungen, der Transportation nach den schauerlichen Bergwerken Sibiriens sich zu entziehen, überall, wohin ihre Flucht sie führte, aufgenommen. Ihr Zug durch Teutschland nach dem Rheine hin, war ein Triumphzug und jene vergaß man im Uebermaße der Begeisterung, die hunderte von Betrügern, die ein edelmüthiges Mitgefühl zu mißbrauchen mußten.

Schon vor dem Sturze Warschau's, war allen voran gegangen Baden und Würtemberg mit Verbesserung ihrer Konstitutionen und landständischer Verfassungen. Männer, welche die Welt mit Recht bewundert und beneidet selbst ihre Feinde nicht die gebührende Achtung und Anerkennung versagen können, standen da vor dem Throne ihres Fürsten und stritten für die Rechte des Volkes, das sich ihnen anvertraut, nicht mit den Waffen einer rohen, gesetzlosen Gewalt, sondern mit den Waffen der Vernunft in gesetzmäßiger Ordnung mit Mäßigkeit und Ruhe, Recht gegen Recht. Was dort im Nordost vergebens mit dem Blute von vielen Tausenden zu erkämpfen gestrebt wurde, das reifte hier, wenn auch nicht ohne großen Kampf der Geister, der Geschichte mit der Vernunft, zur schönsten und wohlthätigsten Frucht heran.

Unter diesen Umständen, beschloß auch der greise Fürst Anton Alois von Hohenzollern Sigmaringen, überzeugt von dem Drange der Zeitverhältnisse und ihrer Anforderungen, seinem Fürstenthume eine Repräsentativ-Verfassung zu geben. Er selbst aber sah dieselbe nicht mehr ins Leben treten. Sein, am 17. Oct. 1831 erfolgter Tod, setzte seine Unterthanen in die Trauer über den Verlust eines edeln Fürsten, welcher während den unglücklichen Zeitereignissen der Revolution alle Leiden mit ihnen getheilt, und übermachte

die Ausführung des begonnenen Werkes seinem Sohne und Nachfolger Carl Anton, der, seines Vaters würdig, von gleichen Grundsätzen und edelmüthigen Gesinnungen für sein Volk beseelt, das begonnene Werk energisch vollendete. Am 20. März 1832 versammelten sich die Landstände. Am 11. Juli 1833 wurde die Verfassungs-Urkunde promulgirt, und so dem Art. 13 der teutschen Bundesakte Genüge geleistet.

Auch das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen schien keineswegs hinter seinem Nachbarstaate zurückbleiben zu wollen, und erbat sich ebenfalls von seinem Fürsten, eine auf der Basis des neuen Repräsentativ-Systems gegründete öffentliche Verfassung, obschon der Landesvergleich, welcher im Jahre 1798, der Fürst Hermann mit seinen Unterthanen abgeschlossen, und der im Verlaufe der folgenden Jahre eine Menge anderer, zeitgemäßer Modificationen und Zusätze erhielt; wie vorher unter der Garantie der Reichsverfassung und der Reichs-Kammergerichte stehend, nachher unter den Schutz des teutschen Bundes gestellt; also keine absolute Einwirkung der Fürstengewalt zulassend, — wenig mehr einer heutigen Repräsentativ-Verfassung nachstand.

In einem Schreiben (28. Oct. 1834) setzte Fürst Friedrich seinen Unterthanen, auf eine sehr würdige und aufrichtige Weise, mit vieler Einsicht den Werth ihrer Bitte auseinander, ohne jedoch ihre eigene Prüfung und Beurtheilung zu beschränken, zugleich mit der Versicherung seiner und seiner höchsten und hohen Agnaten Zustimmung, im Falle sie dennoch ihr bisheriges Staatsgrundgesetz, den Landesvergleich, aufheben und an dessen Stelle ein eigentliches Repräsentativ-Verfassungssystem, wie die neuere Zeit gescha Fen, aufzustellen wünschten. ¹⁾

1) Dieses von dem Fürsten Friedrich, unter'm 28. Oct. 1834 an seine Unterthanen erlassene Schreiben, verdient der würdigen, liebevollen und väterlichen Gesinnungen wegen, welche stets einen Hauptcharakterzug dieses edeln Fürsten bildete, angeführt zu werden. Es lautet:

Die Kränklichkeit des Fürsten Friedrich hinderte ihn, selbst mit seinen Unterthanen die genauere Prüfung ihrer alten

„Liebe Unterthanen! Nachdem mehrere Gemeinde-Vorsteher und Bürger im Lande eine Bittschrift eingereicht haben, in welcher sie auf eine Umgestaltung unserer bisherigen innern staatsrechtlichen Verhältnisse hindeuten, so habe Ich, das Glück meiner geliebten Unterthanen ununterbrochen im Auge, vorerst meiner Fürstlichen Regierung aufgetragen, die Bittsteller vorzuberufen, um näher und bestimmter ihre etwaigen Beschwerden und Wünsche zu vernahmen. Das darüber geführte Protokoll ergab aber ein, der großen Mehrheit nach ganz verschiedenes, und von dem Geiste und Sinne der eingereichten Bittschrift theilweise gänzlich abweichendes Resultat. Wenige abgerechnet, erklärten sich Alle für Beibehaltung unseres Landesvergleichs, der Grundlage unserer seitherigen Verfassung, welcher Vergleich durch freiwilliges Uebereinkommen, also vertragsmäßig, gegründet, auch in der That niemals einseitig aufgehoben werden könnte. Die vorgebrachten Klagen insgesammt beschränken sich gegen die wirklichen Landesdeputirten, und unterliegen allerdings einer genügenden Erledigung, die auch keineswegs verzögert werden soll noch wird. Ungeachtet nun nur ein sehr kleiner Theil Derjenigen, welche jene Bittschrift unterzeichneten, eine wirkliche Umgestaltung des Landesvergleichs beabsichtigt, die große Majorität derselben, insbesondere aber die Gemeinden, welche nicht unterzeichneten, für die Beibehaltung sich bestimmt erklärten, so finde Ich mich doch veranlaßt, in Beziehung auf unsere Verfassung Nachstehendes an Euch, Ihr meine guten und getreuen Unterthanen, zu erlassen, wodurch, wie ich sehnlichst hoffe, manche Irrthümer, die unter Euch verbreitet zu werden scheinen, entschwinden, und der Glaube und das Vertrauen an meine Liebe zu meinen guten Unterthanen und an meine Sorge für ihr wahres Wohl unter ihnen neubelebt und erhalten werden sollen.

Durch den Landesvergleich, durch dieses, wie gesagt, durch freiwilliges Uebereinkommen begründete Staatsgrundgesetz, habt Ihr, liebe Unterthanen, das Recht erhalten, Deputirte zu ernennen, welchen die Steuerrechnungen alljährlich vorgelegt werden müssen, ohne welche keine Steuer ausgeschrieben wird, und deren etwaige Anfragen, Vorschläge und Bemerkungen über die gesammte Steuerverwaltung genügend zu berücksichtigen und zu beantworten, die Regierung verpflichtet ist. In dieser so hochwichtigen Beziehung war daher in unserm Lande eine Einrichtung getroffen, die lange schon vor der

Verfassung und deren Mängel, welche ihren Umsturz und die Einführung einer neuen, wünschenswerth machen möchten,

Errichtung der Bundesakte statt fand, und in welcher wir so vielen teutschen Staaten vorangiengen. Diese Eure Deputirten werden von Euch durch freie Wahl aus den Gemeinden der Wählenden selbst ohne irgend eine anderweitige Einmischung ernannt, und so habt Ihr, im Falle einer Unzufriedenheit mit denselben, diese Euch nur selbst zuzuschreiben. Vorschläge zu neuen Gesetzen und Verordnungen zu machen, wie auch Alles vorzubringen, was des Landes Wohl zu befördern und jeden Nachtheil von demselben abzuwenden, der innern Ueberzeugung gemäß, im Stande wäre, ist der Landes-Deputation nicht nur unbenommen, sondern durch mehrfällige Anordnungen für immer derselben zur Pflicht gemacht; auch wird sie dazu bei ihren Versammlungen von Regierungswegen nach Beschaffenheit der vorliegenden Umstände selbst aufgefordert; und da ferner bei einer etwaigen Differenz zwischen der Regierung und dem Lande keine Willkühr von Seite der erstern bei uns stattfinden kann, sondern dem Ausspruche eines ganz unpartheiiſchen Schiedsrichters nach der Weise, die im Landesvergleich enthalten ist, zu unterliegen kommt, so konnte bei dieser Gestalt der wesentlichsten Theile einer guten bürgerlichen Verfassung irgend eine Unzufriedenheit mit derselben nicht gedacht werden, um so weniger, da etwaigen Beschwerden gegen die Landes-Deputirten sehr leicht durch neue Wahlen Abhülfe geleistet werden kann, und Ich im Jahre 1831, wo Ich von Euch wohlwollend verlangte, mir Eure Wünsche bekannt zu machen, auch nicht eine vernahm, der auf eine Umgestaltung des seitherigen Landes-Repräsentativ-Systems hingedeutet hätte.

Ob aber durch das bei uns Bestehende der Bestimmung des Artikel XIII. der Bundesakte, wie man es Euch bezweifeln zu machen sucht, wirklich entsprochen werde, unterwerfe Ich immer gerne der Entscheidung des teutschen Bundes. Alles ist indessen einer Verbesserung und Vervollkommnung fähig, und mit der Liebe zu Euch, die Ich selbst bis in die neuesten Zeiten, wie z. B. durch Aufhebung des einzelnen Mühlbannes, so wie des Rechtes der neunten Garbe, beide ohne alle Entschädigung; — weiters durch die leichteste aller bisher bekannt gewordenen Frohnrelutionen; — namhafte Erleichterung in Ausübung der herrschaftlichen Schaafergerechtigkeit; — durch bedeutende Verringerung der eingeführt gewesenen Taxen- und StempelAbgaben; — beträchtliche Verringerung vormals bestandener Lan-

vorzunehmen. Der Erbprinz Friedrich Wilhelm, gleich bieder gestimmt, wie sein Vater, übernahm mit den Geschäften der Regierung auch diese Untersuchung.

besaushaben; wovon auch mehrere auf die Kammerkasse übernommen wurden; endlich durch noch so mancher Nachlässe rechtlich schuldiger Zahlungen und Leistungen, Euch durch die That unzweifelbar bewiesen habe; mit dieser nemlichen, stets gleich wohlmeinenden Liebe, die Mich zu all' diesem bestimmte, werde Ich auch, im Falle der grössere Theil des Landes durch das gesesmäßige Organ der von Euch frei erwählten und zu erwählenden Deputirten noch etwas Weiteres, als bei Uns bis jetzt in staatsrechtlicher Hinsicht bestanden hat, wünschen sollte, es der reiflichsten und treugemeinstesten Prüfung unterziehen, und nach meiner besten Erkenntniß über das, was Euer Wohl wirklich zu befördern im Stande wäre, verfahren. Indessen wird, schon früher ausgesprochenen Wünschen so mancher unter Euch zu Folge, von Regierungswegen gemeinschaftlich mit Eueren Deputirten, laub-Verordnung vom 26. März 1831, mit der bereits angefangenen Liquidation der Steuerreste und der Rectifikation des Steuerfußes fortgeführt werden, welche hochwichtigen Geschäfte nur allein durch das Absterben der damit beauftragten Beamten eine Verzögerung erlitten. Zu bemerken finde Ich bei dieser Veranlassung, daß nach meiner vollkommensten Ueberzeugung durch eine möglichst zu bewirkende Kostenersparung Euer wahrer Vortheil am zuverlässigsten erzielt werden kann; eine gänzliche Umgestaltung Euerer Landes-~~Repräsentation~~ und ~~ständischer~~ Verhandlungsweise aber nach unserer eigenthümlichen Lage (mag Euch nun deshalb vorgespielt werden, was da wolle) leicht mehr Kosten, und deshalb erhöhte Abgaben zur Folge haben dürfte. Zu diesem ist noch beizufügen, daß, wenn eine gänzliche Abänderung des vorhandenen Staatsgrundgesetzes, nemlich des Landesvergleiches, in dessen Dasein gerade auch unsere eigenthümliche Lage beruht, die, in dem Fürstenthum Sigmaringen nicht dieselbe war, vorgenommen werden sollte, vermöge der bestehenden Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen nicht nur Meine persönliche Einstimmung, sondern auch die Meiner fürstlichen Agnaten, und vor Allem die Einstimmung Sr. königl. Majestät von Preußen, als des Allerhöchsten Oberhauptes Meines fürstlichen Hauses, einzuholen wäre, wo Ihr aber mit dem gerechtesten Vertrauen der Beurtheilung dieses allgemein verehrten, so hochherzigen Monarchen entgegensehen könntet.

Gewiß, meine lieben Unterthanen, meint es Niemand besser

Friedrich Wilhelm hatte sich schon 22. Mai 1826 mit der Prinzessin Eugenia von Leuchtenberg vermählt. Die Vermählung des Erbprinzen Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, mit Josephine, der Tochter des verstorbenen Großherzogs Carl Ludwig von Baden (21. Oct.) gehört unter die letzten, für die Hohenzollern erfreulichen Ereignisse des Jahres 1834. —

und redlicher mit Euch, als Ich, und wie Ihr es wohl doch wissen solltet, helfe Ich Euch immer gerne, und suche Euer Bestes, wo Ich nur kann. Ebenso denkt auch mein geliebter Sohn, der Erbprinz, dem ich besonders in Hinsicht dieser seiner Gesinnungen durch meine, leider noch immer fortwährende Kränklichkeit genöthiget, die Leitung und Führung der Regierungs-Geschäfte und somit der hier berührten Angelegenheiten übertragen habe.

Die reinste Liebe, o glaubt es mir, waltet über Alles, was Euch betrifft, Ihr meine theuern Landsleute und Unterthanen! und wo diese Liebe waltet, da liegt auch am unverkennbarsten die Grundlage und die Bürgschaft der wahren Liberalität und des öffentlichen Wohles. Verlaßt Euch daher auf mein Wort, daß Ich Euch hiemit ertheile, daß in jeder Beziehung zu Euerm Besten Dasjenige geschehen soll, was zu erreichen nur immer möglich sein wird.

Hechingen, den 28. Oct. 1834.

Friedrich, Fürst zu Hohenzollern-Hechingen.

Rückblick und Schluß.

Aus der tiefsten Vergangenheit, in welche nur wenige Sternchen ihr mattes Licht ergießen, sind wir heraufgestiegen bis zur Stufe der Gegenwart, wo ein undurchsichtiger Schleier uns das Räthsel der Zukunft verhüllt. Wir haben unsere Voreltern, die nackten Edhne der Natur in ihren Urwäldern belauscht und uns in ihr öffentliches und Privatleben eingeweiht. Ihre ursprüngliche Unabhängigkeit und öffentliche Freiheit gieng verloren an fremde Herrscher. Eine Folge des moralischen Zustandes und des Verlustes der frühern Kraft. Die angesehensten Grundeigenthümer wurden mit der Würde der Herzogen oder Grafen bekleidet und gewisse Gaue ihnen zur Verwaltung angewiesen. Denn Besitzthum war stets die Basis des deutschen Lebens und der Freiheit; daher höher selbst als das Leben und ohne Besitz keine Freiheit. Aus dem herzoglichen Geschlechte Gerolds vom Buxen und der schwäbischen Berthilonen retteten noch die Urahnen unsers Fürstenhauses ihre gräßlichen Besitzungen am Neckar, Schwarzwald und der schwäbischen Alp, nachdem die Nachkommen des Hohenrhätischen Abalberts und Burkards die herzogliche Würde in Schwaben an sich gerissen und die erstern verdrängt hatten. Die ewigen Fehden und Kämpfe des Mittelalters, bestimmten die kleinen Gutsbesitzer, um der lästigen Wehrmanei zu entgehen und ihr Eigenthum zu retten, sich unter den Schuß eines Mächtigen zu begeben,

um sich durch diesen gegen gewisse Abgaben im Kriegszuge vertreten zu lassen. Das Feudalsystem und die Leibeigenschaft mit ihren Unterarten wurden völlig ausgebildet. Günstige Zeitverhältnisse luden die Grafen und Dynasten ein, die allgemeine Verwirrung zu benützen und ihre Grafschaften zu Allobien umzugestalten. Es gelang und der Kampf und das Ringen nach Landeshoheit begann. Die Burg *H o h e n z o l l e r n* gab in jener Zeit ihren Erbauern, den Bertholonischen Nachkömmlingen und Grafen jener Gegend, den *Ra-men*. Nach ihm wurde ihre ganze Grafschaft genannt. Unter den hohen und festen Burgen der Dynasten gieng die Freiheit des Volkes zu Grunde und nur um jene, nicht mehr um dieses drehte sich die Geschichte. Ihnen zur Seite, gleich mächtig, öfters noch mächtiger durch ihren moralischen Einfluß, stand die Kirche mit ihren zahllosen Klöstern. Der Zeitgeist machte sie reich; sie schufen ihn zum größten Theile selbst. Hunderte der ältesten Dynasten-Familien hörten auf zu sein. Statt ihrer erblühten die Städte und mit ihnen bürgerliche Freiheit und Wohlstand durch Handel und Gewerbe. Scharf bildeten die verschiedenen Stände sich aus. Je mehr die adeligen Familien schwanden, desto mehr suchten die noch übrigen sich zu vergrößern und mächtig zu machen. Mit dem Reichthum der Städte wuchs ihr Stolz, mit der Geldverlegenheit der Kaiser ihre Freiheiten, mit der zunehmenden Aufhellung des Geistes sank das Ansehen der Klöster. Der blutige Krieg der Städte mit dem Adel, des Adels mit den Fürsten und des Kaisers mit allen Ständen, je nachdem die Umstände es erforderten, zeugen von der Anstrengung und den ewigen Reibungen, bis alle Stände endlich sich zu der Selbstständigkeit erhoben, nach der sie stets gestrebt. Am erbärmlichsten stellt der Zustand der Bauern sich dar in all den verschiedenen Klassen, in welche der Feudalismus sie theilte, die aber alle unter dem gemeinschaftlichen Begriffe „arme Lüte,, verstanden wurden. Großer Irrthum übrigens ist,

wenn man im Durchschnitte diese Klasse, wie sie damals war, für unglücklich hält; denn der Bauer, ein Mittelding zwischen Vieh und Mensch, war zu roh, zu dumm und durch die Erziehung zu sehr gewöhnt, als daß er das Elend seiner Existenz hätte einsehen können. Die allmählig sich erhebenden Empörungen der Bauern gegen ihre barbarischen Herrn, vorzüglich der eigentliche Bauernkrieg, zeigen das erste Erwachen der Vernunft dieses niedern Standes und das sich regende Selbstgefühl an. Es war das drohende Signal, welches den Feudalherrn das Ende ihrer Herrschaft ankündete, oder Achtung der Menschenwürde auch im bisher verachteten Geschöpfe forderte. Die langwierigen und fanatisch geführten Reformationenkriege, der dreißigjährige Constitutionskrieg, brachten neue Ideen, neuen Gedankenverkehr und Geistesausfläurung in alle Stände. Den Klöstern kündigte das Säkularisationsedikt ihr Aufhören an. Die menschenfeindlichen Umtriebe, mit welchen sie zu eigenen Gunsten überall Aberglauben und Dummheit verbreitet, hatten ihre Wirkung verloren. Die Reichsstädte mit ihrer in graffe Spießphilisterei übergegangenen, veralteten Bürgerthum waren nur noch unbeachtete Schattenrisse der Vergangenheit. Neben ihnen blühten die Residenzstädte schnell empor, seit die Fürsten sich ihre Landeshoheiten errungen; und auf den Trümmern des zerfallenen, verarmten oder ausgestorbenen Adels hatten sich wenige Herrn erhoben und ihre Macht zu sichern gewußt. Des niedern Adels Nachkommen oder neu creirte Mitglieder lebten in ihrem Eigendünkel ihr antiquirtes, wenig bemerktes Leben unter dem Namen des „schwäbischen Adels und der schwäbischen Ritterschaft“ fort, nur noch vorhanden zur Last ihrer Territorialbewohner. Aber auch die Zeit ihres gänzlichen Verfalls nahte mit der französischen Revolution und mit dem Preßburger Friede in dem Mediatisationsedikt. Der Rheinbund führte schnell die Fürsten zu ihrem lang erstrebten Ziele. Ihre Souverainität ward ausgesprochen, das teutsche Reich zertrümmert und durch den Ausspruch der heiligen All-

anz dieß Alles sanktionirt. Das Alte hatte aufgehört zu sein; einer neuen Ordnung der Dinge mußte alles gehorchen und nur noch die Erinnerung lebt in der Geschichte.

Langsam, bald dem Zerfalle nahe, bald schon zerfallen und wieder sich erholend, arbeitete sich das Fürstenhaus der Hohenzoller durch alle diese stürmische Verhältnisse hindurch. Die Besitzungen im schwäbischen Mutterland erlitten manche Verminderung, während ihre Macht, nachdem sie einmal in Franken festen Fuß gefaßt, schnell sich dort verbreitete und sogar im Norden einen Königsthron sich zu errichten mußte. Erst im sechzehnten Jahrhundert wuchsen auch ihre Besitzungen in Schwaben, durch den Anfall der vorderösterreichisch-bergenbergischen und nellenburg-vehringischen Herrschaften. Die rheinische und nachher die teutsche Bundesakte gaben den beiden Fürstenthümern die Gestalt, die sie jetzt haben.

Glücklicher fühlen sich jetzt die Hohenzollernschen Unterthanen. Die eisige Rinde der Leibeigenschaft, welche die schwer gedrückten Arbeiter gleichsam von den Ansprüchen der Menschheit ausschloß, ist geborsten und unter den menschenfreundlichen Gesinnungen ihrer Fürsten fallen täglich mehr Schlacken hinweg, die noch aus jener harten Zeit in die neuere herübergebracht worden. Ein freieres, regeres Leben erwachte und verwischt nach und nach die Narben, welche die vergangenen Jahrhunderte den Voreltern geschlagen und auf die folgenden Generationen fortgepflanzt haben. Möchte hinter diesem allseitigen Aufschwunge aller Thätigkeit der menschlichen Kräfte, die religiöse und moralische Ausbildung nicht zurückbleiben und die Religionslehrer und Erzieher festen Schrittes mit den energischen Bestimmungen und Einrichtungen der Regierungen vorwärts gehen, damit nicht in das gut geackerte und gut vorbereitete Feld schlechter Same ausgestreut, oder durch Vernachlässigung oder Geistesunfähigkeit vom Unkraut erdrückt werde. Der gegenwärtige Zeitgeist forscht nach dem Wesen. Veraltete Formen verhüllen es. Warum sollen diese lästigen und unbrauchbaren Überreste einer längst

vergangenen Zeit ewig bleiben? Jede Zeit hat ihre Formen. Mit ihrer Anforderung sollen sie fallen und neuern, geläutertern Platz machen. Das Wesen, die ewige Wahrheit bleibt immer, und ohne alles Formelwerk wird sie einst im hellen Götterstrahle unverhüllt sich zeigen. —

Deutsche Bundes-Acte.

Die souverainen Fürsten; und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit, und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe, und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Ende ihre Gesandten, und Abgeordnete am Kongresse zu Wien mit Vollmachten versehen. (Namen der Bevollmächtigten. —)

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschעהener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten, des Kaisers von Osterreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark, und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Osterreich und der König von Preußen für ihre gesammte, vormalß zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark wegen Holstein; der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche heißen solle.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern, und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, folgendermaßen führen:

1. Oestreich	1 Stimme
2. Preußen	1 —
3. Baiern	1 —
4. Sachsen	1 —
5. Hannover	1 —
6. Württemberg	1 —
7. Baden	1 —
8. Kurhessen	1 —
9. Großherzogthum Hessen	1 —
10. Dänemark wegen Holstein	1 —
11. Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg	1 —
12. Die großherzogl. und herzoglich sächsischen Häuser	1 —
13. Mecklenburg Schwerin, und Strelitz	1 —
14. Braunschweig und Nassau	1 —
15. Oldenburg, Anhalt, und Schwarzburg	1 —
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe und Walbeck	1 —
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1 —

Total: 17 Stimmen.

Art. 5.

Österreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung, und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, oder auf Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Pleno, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für sich führt, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundes-Staaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabrebet ist:

1. Österreich erhält	4 Stimmen.
2. Preußen	4 —
3. Sachsen	4 —
4. Baiern	4 —
5. Hannover	4 —
6. Württemberg	4 —
7. Baden	3 —
8. Kurhessen	3 —
9. Großherzogthum Hessen	3 —
10. Holstein	3 —
11. Luxemburg	3 —
12. Braunschweig	2 —
13. Mecklenburg-Schwerin	2 —
14. Nassau	2 —

Jeder der übrigen Fürsten und jede der freien Städte, und zwar:

15. Sachsen-Weimar	1 Stimme.
16. Sachsen-Gotha	1 —

17.	Sachsen-Koburg	.	.	.	1	Stimme.
18.	— „Meinungen	.	.	.	1	—
19.	— „Hildburghausen	.	.	.	1	—
20.	Meklenburg-Strelitz	.	.	.	1	—
21.	Holstein-Oldenburg	.	.	.	1	—
22.	Anhalt-Deffau	.	.	.	1	—
23.	— „Bernburg	.	.	.	1	—
24.	— „Röthen	.	.	.	1	—
25.	Schwarzburg-Sondershausen	.	.	.	1	—
26.	— — „Rudolstadt	.	.	.	1	—
27.	Hohenzollern-Hechingen	.	.	.	1	—
28.	Lichtenstein	.	.	.	1	—
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	.	.	.	1	—
30.	Waldeck	.	.	.	1	—
31.	Reuß ältere Linie	.	.	.	1	—
32.	Reuß jüngere Linie	.	.	.	1	—
33.	Schamaburg-Lippe	.	.	.	1	—
34.	Lippe	.	.	.	1	—
35.	die freie Stadt Lübeck	.	.	.	1	—
36.	— — — „Frankfurt am Main	.	.	.	1	—
37.	— — — „Bremen	.	.	.	1	—
38.	— — — „Hamburg	.	.	.	1	—

Total 69 Stimmen haben.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die „der Entscheidung des Pleni zu unterscheidenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl

in der engern Versammlung, als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in der letztern aber nur eine auf drei Viertel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum, oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung, oder die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile dienen, noch eine Regel begründen solle. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationschlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main; die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen, und innern Verhältnisse sein.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitigen Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu belästigen, noch ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alldank ob, die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nöthwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die Streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den, in den vorstehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, die in den nachstehenden Artikeln enthaltene Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Form erhalten, basern nur die Volkszahl, über welche sie sich gegenseitig erstrecken, nicht über 150000 Seelen ist. Den vier freien Städten, steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen. Bei dem solcher Gestalt errichteten gemeinsamen obersten Gerichte soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten an eine auswärtige deutsche Juristenfakultät, oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Art. 14.

Um den, in dem Jahre 1806, und seitdem mittelbar gewordenen ehemal. Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinbaren die Bundesstaaten sich dahin, daß

- a) diese fürstlichen und grävlichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe bleibt.
- b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in den Staaten, zu welchen sie gehören, und sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in denselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.
- c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum, und dessen ungestörtem Genusse herühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere, und namentlich begriffen:

- 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;
- 2) werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souveraine vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.
- 3) Der privilegierte Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.
- 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, in erster, und, wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz; der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, und Aufsicht im Kirchen- und Schulwesen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung, und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben. Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt, und wie in allen übrigen Punkten, wird zur weitem Begründung und Feststellung eines, in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königl. bairische Verordnung vom J. 1807 als Basiß und Norm untergelegt werden. Dem ehemeligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil an der begüterten Landstandschafft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, und Kirchenpatronat, und der privilegierte Gerichtsstand, zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den, durch den Luneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetrennten, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen wird die Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemals unmittlbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen erfahren, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rhein-Schiffahrts-Octroi angewiesenen direkten, und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsbeschluß vom 25. Dez. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und der festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre, durch den erwähnten Reichsdeputationsbeschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem, mit dem teutschen Bunde im Frieden lebenden, Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls nach den, in dem Reichs-Deputations-Hauptbeschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen bezahlen. Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskosten und der Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welchen Pensionen auf den Besitz des linken Rheinufers übertragen worden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern, und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen, und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichsdeputations-Hauptbeschluß von 1803, oder in spätern Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange nicht etwa durch freie Übereinkunft anderwärtige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge Artikels 13

des erwähnten Reichsdeputations-Schlusses seine, auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung, gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert. Dieses soll auch da stattfinden; wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre; insofern diese Entschädigung nicht schon festgesetzt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, ihren Unterthanen folgende Rechte zu sichern:

- a) Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen; ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Lasten und Abgaben unterworfen zu sein.
- b) Die Befugniß des freien Wegzuges aus einem Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch
- c) in Civil- und Militairdienste zu treten, beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zum Militairdienst für das bisherige Vaterland im Wege steht, und damit wegen der dormalen obwaltenden Verschiedenheiten über Militairpflichtigkeiten hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleicher Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.
- d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammentkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit, unter Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

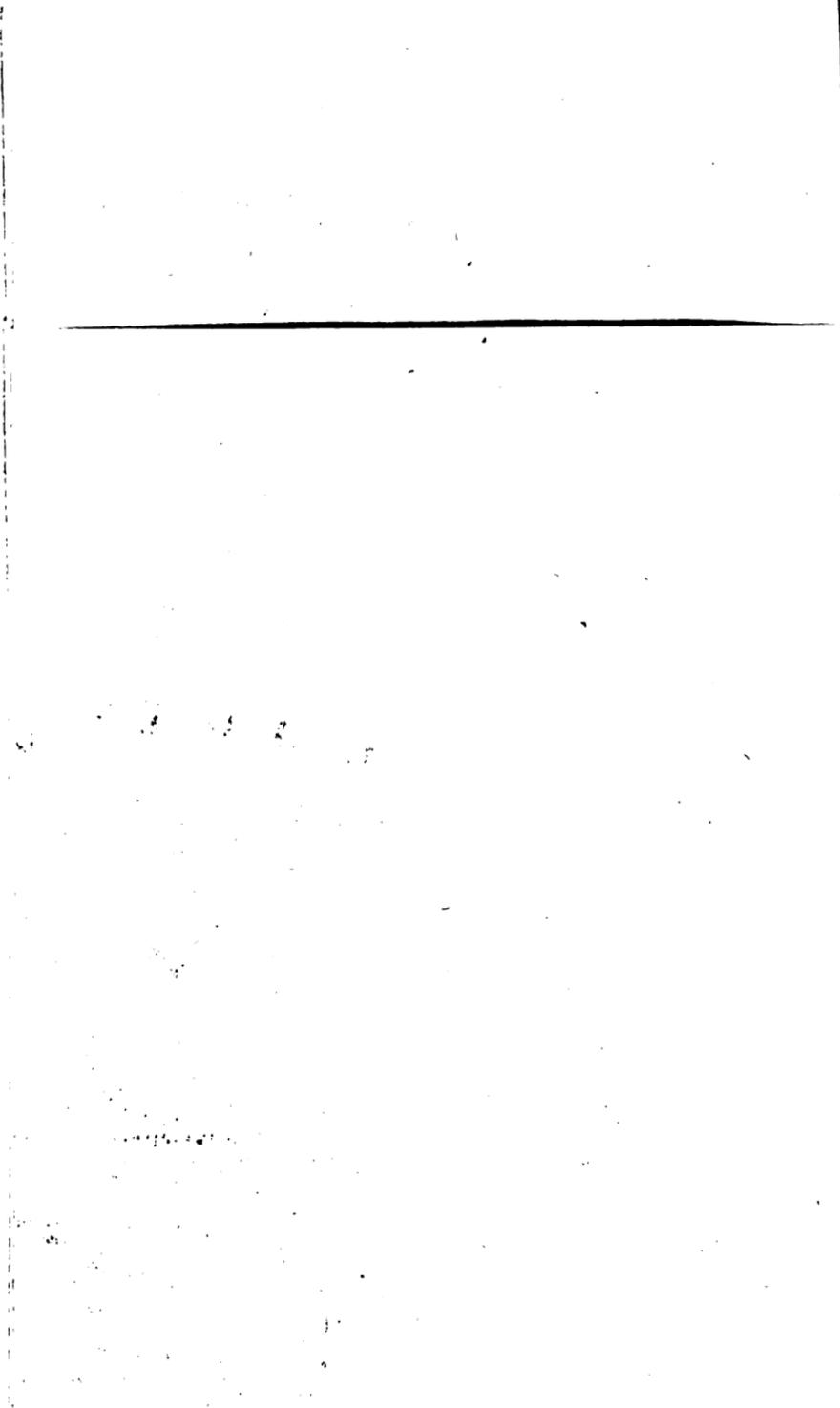
Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammentkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den teutschen Staaten, und der Schiffahrt nach Anleitung der, auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von oben contrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikation soll binnen einem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die k. k. österreichische Staatskanzlei eingesandt; und bei Eröffnung des Bundes in der Kanzlei desselben niedergelegt werden. In Urkund dessen haben sämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihrem Wappen besiegelt.

(Unterschriften.)





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Bayerische
Staatsbibliothek
München